

**Allgemeine  
bauaufsichtliche  
Zulassung/  
Allgemeine  
Bauartgenehmigung**

**Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten**

**Bautechnisches Prüfamt**

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

11.11.2021

Geschäftszeichen:

II 12-1.33.43-1727/1

**Nummer:**

**Z-33.43-1727**

**Geltungsdauer**

vom: **11. November 2021**

bis: **11. November 2026**

**Antragsteller:**

**bito AG**

Bielefelder Straße 6  
10709 Berlin

**Gegenstand dieses Bescheides:**

**Wärmedämm-Verbundsystem mit angeklebten und angedübelten Wärmedämmstoffen**

**"bito ep-WDV System Polystyrol"**

**"bito ep-WDV System Mineralfaser"**

**"bito ep-WDV System Mineralfaser Lamelle"**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Dieser Bescheid umfasst 18 Seiten und neun Anlagen mit 20 Seiten.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

Zulassungsgegenstand sind die Wärmedämm-Verbundsysteme (WDVS) mit den Handelsbezeichnungen "bito ep-WDV System Polystyrol", "bito ep-WDV System Mineralfaser" und "bito ep-WDV System Mineralfaser Lamelle". Die WDVS bestehen jeweils aus Dämmplatten, die am Untergrund angeklebt und durch Dübel befestigt sind, einem mit Textilglas-Gittergewebe bewehrten Unterputz sowie einer Schlussbeschichtung (Oberputz). Ergänzend ist ein Haftvermittler als Komponente des WDVS möglich.

Alle für das WDVS eines Bauvorhabens erforderlichen Komponenten sind vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu liefern bzw. liefern zu lassen. Die Komponenten werden vom Antragsteller oder einem Lieferanten werksmäßig hergestellt.

Der Zulassungsgegenstand darf auf Außenwänden aus Mauerwerk und Beton mit oder ohne Putz verwendet werden.

Genehmigungsgegenstand ist die Bauart des WDVS mit den Bestimmungen, wie es auf der Baustelle aus diesen genannten Komponenten herzustellen ist. Der Untergrund muss dafür fest, trocken, fett- und staubfrei sein. Die Verträglichkeit eventuell vorhandener Beschichtungen mit dem Klebemörtel ist zu prüfen. Der Untergrund muss eine ausreichende Tragfähigkeit für den Einsatz von Dübeln besitzen. Bei Untergründen aus Mauerwerk ohne Putz oder Beton ohne Putz kann eine ausreichende Festigkeit in der Regel ohne weitere Nachweise vorausgesetzt werden.

Unebenheiten bis 2 cm/m dürfen überbrückt werden; größere Unebenheiten müssen mechanisch egalisiert oder durch einen geeigneten Putz ausgeglichen werden.

Der Bescheid basiert auf den beim DIBt eingereichten Unterlagen. Änderungen am WDVS oder den Komponenten oder deren Herstellungsverfahren, die dazu führen, dass die hinterlegten Daten und Informationen nicht mehr korrekt sind, sind vor ihrer Einführung dem DIBt mitzuteilen. Das DIBt wird darüber entscheiden, ob sich solche Änderungen auf den Bescheid auswirken, und ggf. feststellen, ob eine zusätzliche Beurteilung oder eine Änderung des Bescheids erforderlich ist.

### 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

#### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

##### 2.1.1 Komponenten

##### 2.1.1.1 Klebemörtel

Für die Befestigung der Dämmstoffe müssen die Klebemörtel "bito ep 572 Klebe- und Armierungsmasse weiß", "bito ep 571 Klebe- und Armierungsmasse grau", "bito ep 577 Klebe- und Armierungsmasse plus" oder "bito ep 573 Baukleber" verwendet werden.

### 2.1.1.2 Dämmstoffe

#### a) EPS-Platten

Als Dämmstoffe müssen expandierte Polystyrol-Platten (EPS) gemäß nachfolgender Tabelle mit den Abmessungen 1000 mm x 500 mm verwendet werden. Sie weisen neben den hinterlegten Angaben folgende Eigenschaften auf:

Handelsbezeichnung	Dicke d [mm]	Rohdichte $\rho$ [kg/m <sup>3</sup> ]
bito EP 580 Ps-Platte WLG 040 (B)	40 - 300	14 - 25
bito EP 580 Ps-Platte WLG 040 (W)	40 - 300	13 - 17
bito EP 580 Ps-Platte WLG 040 (I)	40 - 300	14 - 20
bito EP 581 Ps-Platte WLG 035 (B)	40 - 300	14 - 25
bito EP 581 Ps-Platte WLG 035 (I)	40 - 300	19 - 25
bito EP 581 Ps-Platte WLG 035 (W)	40 - 300	19 - 24
bito EP 582 Ps-Platte WLG 032 (B)	40 - 300	14 - 20
bito EP 582 Ps-Platte WLG 032 (I)	40 - 300	14 - 20
bito EP 582 Ps-Platte WLG 032 (W)	40 - 300	14 - 20

#### b) Mineralwolle-Platten

Als Dämmstoffe müssen Mineralwolle-Platten mit Mineralfasern hauptsächlich ausgerichtet in Plattenebene gemäß nachfolgender Tabelle verwendet werden. Sie weisen neben den hinterlegten Angaben folgende Eigenschaften auf:

Handelsbezeichnung	Dicke d	Abmessung*	dynamische Steifigkeit s'		Strömungswiderstand r [kPa · s/m <sup>2</sup> ]	Anzahl beschichteter Seiten	verdichtete Deckschicht
	[mm]		Dicke [mm]	Wert [MN/m <sup>3</sup> ]			
bito EP 584 MW-Platte WLG 035 (S)	60 - 400	800 x 625	60-70	12	30	1	ja
			80-90	9			
			100-110	7			
			120-130	6			
			140-400	5			
bito EP 584 MW-Platte WLG 035 (R)	60 - 180	1200 x 400	60-100	15	30	1	ja
			110-160	10			
			170-180	5			
bito EP 585 MW-Platte 035 Plus (C)	100 - 200	800 x 625	100-130	15	40	2	nein
			140-170	10			
			180-200	5			
bito EP 585 MW-Platte 035 plus (S)	80 - 400	1200 x 400	80-90	9	30	2	ja
			100-110	7			
			120-130	6			
			140-170	5			
			180-400	4			

\* andere Abmessungen möglich, unter Berücksichtigung der Anlage 4

### c) Mineralwolle-Lamelle

Als Dämmstoffe müssen die Mineralwolle-Lamellen mit Mineralfasern hauptsächlich ausgerichtet senkrecht zur Plattenebene gemäß nachfolgender Tabelle verwendet werden. Sie weisen neben den hinterlegten Angaben folgende Eigenschaften auf:

Handels- bezeichnung	Dicke d [mm]	Abmessung [mm]	dynamische Steifigkeit s'		Strömungs- widerstand [kPa · s/m <sup>2</sup> ]	Anzahl beschich- teter Seiten
			Dicke [mm]	Wert [MN/m <sup>2</sup> ]		
bito EP 586 MW- Lamelle 040 (S)	40 - 200	1200 x 200	40-50	k.A.	10	2
			60-70	125		
			80-90	105		
			100-110	85		
			120-130	70		
			140-200	60		
bito EP 586 MW- Lamelle 040 (R)	40 - 200	1200 x 200	40-50	120	15	2
			60-100	100		
			110-160	80		
			170-200	60		
bito EP 586 MW- Lamelle 040 (C)	40 - 200	1200 x 200	k.A.		k.A.	2

#### 2.1.1.3 Bewehrungen

Als Bewehrungen müssen die beschichteten Textilglas-Gittergewebe "bito ep 576 Armierungsgewebe" oder "bito ep 579 Panzergewebe" verwendet werden.

#### 2.1.1.4 Unterputze

Als Unterputze müssen die mit den Klebemörteln nach Abschnitt 2.1.1.1 identischen Produkte "bito ep 572 Klebe- und Armierungsmasse weiß", "bito ep 571 Klebe- und Armierungsmasse grau" oder "bito ep 577 Klebe- und Armierungsmasse plus" verwendet werden. Alternativ ist das Produkt "bito ep 568 Panzer Klebe- und Armierungsmasse" ausschließlich als Unterputz zu verwenden.

#### 2.1.1.5 Haftvermittler

Als Haftvermittler zwischen Unterputz und Schlussbeschichtung darf das Produkt "bito ep 550 Putzgrund" verwendet werden.

#### 2.1.1.6 Schlussbeschichtungen

Als Schlussbeschichtung (Oberputz) müssen die in den Anlagen 2.1 und 2.2 aufgeführten Produkte verwendet werden.

#### 2.1.1.7 Dübel

Für die Befestigung der Dämmplatten nach Abschnitt 2.1.1.2 müssen die Dübel mit einem Tellerdurchmesser von mindestens 60 mm mit folgender Bezeichnung (gemäß Anlage 4) verwendet werden:

Schlagdübel	Schraubdübel
Ejot H1 Eco	Ejothem STR U/- 2G
Ejot Schlagdübel H2	

#### 2.1.1.8 Zubehörteile

Es dürfen normalentflammbare Zubehörteile, wie z. B. Sockel-, Kanten- und Fugenprofile verwendet werden, deren Einzellänge 3 m nicht überschreitet. Die eingesetzten Zubehörteile müssen mit dem verwendeten Putzsystem materialverträglich sein.

#### 2.1.2 Wärmedämm-Verbundsystem (WDVS)

Der Aufbau der WDVS "bito ep-WDV System Polystyrol", "bito ep-WDV System Mineralfaser" und "bito ep-WDV System Mineralfaser Lamelle" entspricht Anlage 1. Die möglichen Systemkombinationen einschließlich der zulässigen Dicken bzw. Auftragsmengen der Putzkomponenten nach den Abschnitten 2.1.1.1 sowie 2.1.1.4 bis 2.1.1.6 sind den Anlagen 2.1 und 2.2 zu entnehmen.

##### 2.1.2.1 Standsicherheit des WDVS

Die WDVS "bito ep-WDV System Polystyrol", "bito ep-WDV System Mineralfaser" und "bito ep-WDV System Mineralfaser Lamelle" tragen die Einwirkungen aus Wind gemäß den Anlagen 5.1 bis 5.7 in Abhängigkeit der verwendeten Dämmstoff-Dübel-Kombination für den in Abschnitt 1 in diesem Bescheid genannten Verwendungsbereich ab, sofern die Ausführung gemäß Abschnitt 3.2 erfolgt.

##### 2.1.2.2 Brandverhalten des WDVS

###### 2.1.2.2.1 WDVS mit EPS-Platten

Das WDVS nach Anlage 2.1 erfüllt - je nach Ausführung - die Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen der Klasse B-s2,d0 nach DIN EN 13501-1<sup>1</sup> bzw. die Anforderungen an Baustoffe der Baustoffklasse B1 nach DIN 4102-1<sup>2</sup>.

###### 2.1.2.2.2 WDVS mit Mineralwolle-Dämmstoff

Die WDVS nach Anlage 2.2 erfüllen die Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen der Klasse A2 - s1,d0 nach DIN EN 13501-1<sup>1</sup>.

##### 2.1.2.3 Wärme- und Feuchteschutz des WDVS

Für den rechnerischen Nachweis des Wärmeschutzes der WDVS ist in Abhängigkeit des verwendeten Dämmstoffs folgender Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit  $\lambda_B$  anzusetzen:

Handelsbezeichnung	Bemessungswert $\lambda_B$ [W/(m · K)]
<b>EPS-Platten</b>	
bito EP 580 Ps-Platte WLG 040 (B)	0,040
bito EP 580 Ps-Platte WLG 040 (W)	0,040
bito EP 580 Ps-Platte WLG 040 (I)	0,040
bito EP 581 Ps-Platte WLG 035 (B)	0,035
bito EP 581 Ps-Platte WLG 035 (I)	0,035
bito EP 581 Ps-Platte WLG 035 (W)	0,035
bito EP 582 Ps-Platte WLG 032 (B)	0,032
bito EP 582 Ps-Platte WLG 032 (I)	0,032
bito EP 582 Ps-Platte WLG 032 (W)	0,032

<sup>1</sup> DIN EN 13501-1:2019-05 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten – Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten

<sup>2</sup> DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

Handelsbezeichnung	Bemessungswert $\lambda_B$ [W/(m · K)]
<b>Mineralwolle-Platten</b>	
bito EP 584 MW-Platte WLG 035 (S)	0,035
bito EP 584 MW-Platte WLG 035 (R)	0,036
bito EP 585 MW-Platte 035 Plus (C)	0,035
bito EP 585 MW-Platte 035 plus (S)	0,035
<b>Mineralwolle-Lamellen</b>	
bito EP 586 MW-Lamelle 040 (S)	0,041
bito EP 586 MW Lamelle 040 (R)	0,041

Für den Feuchteschutz sind die  $w$ - und/oder  $s_d$ -Werte für die Unterputze und die Schlussbeschichtungen ggf. mit dem Haftvermittler gemäß Anlage 3 nach diesem Bescheid zu berücksichtigen.

Der Diffusionswiderstand bei zweilagig verlegten Mineralwolle-Platten ist im Rahmen der Planung und Bemessung mit dem zur Anwendung kommenden Klebemörtel nachzuweisen.

#### 2.1.2.4 Schallschutz des WDVS

Die bewertete Verbesserung der Luftschalldämmung  $\Delta R_{w,WDVS}$ , die beim Nachweis des Schallschutzes (Schutz gegen Außenlärm) für die WDVS zu berücksichtigen ist, ist nach DIN 4109-34/A1<sup>3</sup>, Abschnitt 4.3 zu ermitteln.

## 2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

### 2.2.1 Herstellung

Die Komponenten nach Abschnitt 2.1.1 sind werksseitig herzustellen. Das WDVS wird auf der Baustelle aus den Komponenten hergestellt.

### 2.2.2 Verpackung, Transport, Lagerung

Die Komponenten müssen nach den Angaben des Antragstellers gelagert und vor Beschädigung geschützt werden.

### 2.2.3 Kennzeichnung

Die Kennzeichnung des Bauproduktes nach Abschnitt 2.1.2 mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) ist gemäß dem §21(4) der MBO entsprechenden landesrechtlichen Regelung sowie der einschlägigen landesrechtlichen Übereinstimmungsverordnung abzugeben. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Es sind außerdem anzugeben:

- Handelsnamen des WDVS und der zum Einsatz kommenden Komponenten
- Lagerungsbedingungen

Auf der Verpackung oder dem Beipackzettel/ Lieferschein der einzelnen Komponenten der WDVS ist die jeweilige Handelsbezeichnung anzugeben.

<sup>3</sup>

DIN 4109-34/A1:2019-12

Schallschutz im Hochbau – Teil 34: Daten für die rechnerischen Nachweise des Schallschutzes (Bauteilkatalog) – Vorsatzkonstruktionen vor massiven Bauteilen; Änderung A1

## 2.3 Übereinstimmungsbestätigung

### 2.3.1 Übereinstimmungsbestätigung durch Übereinstimmungszertifikat

Die Bestätigung der Übereinstimmung der WDVS mit den Bestimmungen der von dem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage der werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Antragsteller eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Antragsteller durch Kennzeichnung des Bauprodukts mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller bzw. Lieferanten vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Komponenten den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind die Prüfungen, Kontrollen und Auswertungen durchzuführen, die im beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Prüf- und Überwachungsplan<sup>4</sup> enthalten und somit Bestandteil der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Handelsnamen des Bauproduktes und der Komponente bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauproduktes und der Komponente bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller bzw. Lieferanten unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Komponenten, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

<sup>4</sup> Der Prüf- und Überwachungsplan ist ein vertraulicher Bestandteil der in diesem Bescheid geregelten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, der vollständig in der jeweils gültigen Fassung für die Fremdüberwachung eingeschalteten zugelassenen Stelle sowie ggf. auszugsweise dem Hersteller oder Lieferanten vom Antragsteller zur Verfügung gestellt wird.

### 2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung durchzuführen, sind Proben nach dem Prüfplan zu entnehmen und zu prüfen. Die Probenahmen und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle. Es sind mindestens die Prüfungen, Kontrollen und Auswertungen durchzuführen, die im beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Prüf- und Überwachungsplan<sup>4</sup> enthalten und die somit Bestandteil der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

## 3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

### 3.1 Planung und Bemessung

#### 3.1.1 Standsicherheit

##### 3.1.1.1 Nachweisführung

Der Nachweis der Standsicherheit des Genehmigungsgegenstandes der Bauart WDVS ist auf der Grundlage der Beanspruchbarkeit des WDVS sowie der charakteristischen Einwirkungen aus Wind, der verwendeten Dübel gemäß Abschnitt 2.1.1.7 und der folgenden Bedingungen erbracht.

Der Nachweis des Abtrags der Lasten aus Eigengewicht und hygrothermischen Einwirkungen ist für die im Abschnitt 2.1.2 genannten WDVS bei einer Verarbeitung gemäß Abschnitt 3.2 erbracht.

Die charakteristische Zugtragfähigkeit der Dübel im Verankerungsgrund (Wand) sowie mögliche Verwendungsbeschränkungen sind den Eignungsnachweisen der Anlagen 4 zu entnehmen. Die Mindestanzahl der Dübel ist den Anlagen direkt zu entnehmen oder es sind bei Verwendung von Dämmstoff-Dübel-Kombinationen gemäß den jeweiligen Anlagen<sup>5</sup> die folgenden Bedingungen zu erfüllen:

1.)  $w_{ek} \leq$  "Beanspruchbarkeit des WDVS aus Wind" gemäß der jeweiligen Anlage  
Die Anzahl der Dübel  $n$ , mit der diese Gleichung erfüllt ist, ist in Bedingung 2.) zu verwenden.

2.)  $w_{ed} \leq N_{Rd,Dübel} \cdot n$   
dabei ist

$$w_{ed} = \gamma_F \cdot w_{ek}$$

$$N_{Rd, Dübel} = N_{Rk, Dübel} / \gamma_{M,U}$$

mit

$w_{ed}$ : Bemessungswert der Beanspruchung aus Wind

$w_{ek}$ : charakteristische Einwirkung aus Wind

$N_{Rd, Dübel}$ : Bemessungswert der Zugtragfähigkeit des Dübels im Untergrund

$N_{Rk, Dübel}$ : charakteristische Zugtragfähigkeit des Dübels im Untergrund (gemäß Anhang der jeweiligen Dübel-ETA)

$\gamma_F$ : 1,5 (Sicherheitsbeiwert für die Einwirkungen aus Wind)

<sup>5</sup> Alle Tabellen in den Anlagen 5.2 bis 5.5, in denen die "Beanspruchbarkeit des WDVS" angegeben ist

- $\gamma_{M,U}$ : Sicherheitsbeiwert des Ausziehwide-  
rstands des Dübels aus dem  
Untergrund (entspricht  $\gamma_M$  der jeweiligen Dübel-ETA bzw. wenn nicht  
anders angegeben  $\gamma_{M,U} = 2,0$ )
- n: Anzahl der Dübel (je  $m^2$ ) gemäß Anlage<sup>5</sup>, mit der die Bedingung 1.)  
erfüllt ist

Sofern nicht anders angegeben gilt für die Anordnung der Dübel der Anhang A der Norm  
DIN 55699<sup>6</sup>.

### 3.1.1.2 Fugenüberbrückung

Die WDVS dürfen zur Überbrückung von Dehnungsfugen in den Außenwandflächen (z. B.  
der Fugen in den Außenwandflächen von Plattenbauten bei Verwendung von Dreischicht-  
platten) nur bei Fugenabständen bis 6,20 m angewendet werden; dabei müssen die Dämm-  
stoffdicke mindestens 60 mm betragen und das WDVS aus den Unterputzen "bito ep 572  
Klebe- und Armierungsmasse weiß" oder "bito ep 577 Klebe- und Armierungsmasse plus"  
mit dem Bewehrungsgewebe "bito ep 576 Armierungsgewebe" und den dünn-schichtigen  
Oberputzen ( $d_{\text{Oberputz}} \leq d_{\text{Unterputz}}$ ) nach Anlage 2.1 bzw. 2.2 bestehen. Die Rohdichte der EPS-  
Platten darf dabei maximal 20  $kg/m^3$  betragen. Alle anderen in diesem Bescheid allgemein  
bauaufsichtlich zugelassenen Komponenten dürfen zur Überbrückung von Dehnungsfugen  
nicht verwendet werden.

### 3.1.1.3 Feldgrößen ohne Dehnungsfugen

Für die folgenden Platten sind die Feldgrößen ohne Dehnungsfugen unter den folgenden  
Randbedingungen möglich:

Für WDVS mit den Mineralwolle-Platten "bito EP 584 WLG 035 (S)" und "bito EP 585 MW-  
Platte 035 plus (S)" ( $d > 200$  mm) (Dübel oberflächenbündig):

Art des Putzsystems	Maximale Feld- größe	Gesamtputz- dicke	max. Putzgewicht (nass)
Dickschichtputzsystem	7,5 m x 7,5 m	$\leq 25$ mm	30 $kg/m^2$
Dünnschichtputzsystem	50 m x 25 m	$\leq 8$ mm	22 $kg/m^2$

Die entsprechenden Feldgrößen sind objektspezifisch vom Planer festzulegen. Bei allen  
anderen Ausführungen kann auf Feldbegrenzungsfugen verzichtet werden.

### 3.1.2 Wärmeschutz und klimabedingter Feuchteschutz

Es ist ein rechnerischer Nachweis des Wärmeschutzes für die Bauart WDVS zu führen. Für  
die dabei anzusetzenden Bemessungswerte des Dämmstoffs gelten die Bestimmungen des  
Abschnitts 2.1.2.3. Das Putzsystem darf vernachlässigt werden.

Für den Nachweis des klimabedingten Feuchteschutzes gilt DIN 4108-3. Für die WDVS sind  
die Angaben in Abschnitt 2.1.2.3 zu berücksichtigen.

Für den Nachweis der Dampfdiffusion bei zweilagiger Verlegung der Mineralwolle-Platten  
sind die Angaben aus Abschnitt 2.1.2.3 in Verbindung mit Anlage 3 zu verwenden.

Die Minderung der Wärmedämmung durch die Wärmebrückenwirkung der Dübel muss dabei  
nach Anlage 6 berücksichtigt werden.

Bei bestimmten Wettersituationen und abhängig von der Wärmedämmung der tragenden  
Wandkonstruktion können sich die Befestigungselemente an der Putzoberfläche durch  
Unterschiede in der Tauwasser- oder Reifbildung gegenüber der ungestörten Wand  
vorübergehend abzeichnen.

Bei Detailplanungen sowie bei der Ausführung von Anschlüssen und Durchdringungen des  
WDVS ist auf die Verminderung von Wärmebrücken zu achten.

<sup>6</sup> DIN 55699:2017-08

Anwendung und Verarbeitung von außenseitigen Wärmedämm-  
Verbundsystemen (WDVS) mit Dämmstoffen aus expandiertem Polystyrol-  
Hartschaum (EPS) oder Mineralwolle(MW)

### 3.1.3 Schallschutz

Der Nachweis des Schallschutzes (Schutz gegen Außenlärm) ist nach DIN 4109-1<sup>7</sup> und DIN 4109-2<sup>8</sup> zu führen. Für den Nachweis des Schallschutzes ist das bewertete Schalldämm-Maß  $R_{w,WDVS}$  der Wandkonstruktion (Massivwand mit WDVS) nach folgender Gleichung zu ermitteln:

$$R_{w,WDVS} = R_{w,O} + \Delta R_{w,WDVS}$$

mit:  $R_{w,O}$  bewertetes Schalldämm-Maß der Massivwand ohne WDVS, ermittelt nach DIN 4109-32<sup>9</sup>

$\Delta R_{w,WDVS}$  bewertete Verbesserung der Luftschalldämmung, siehe Abschnitt 2.1.2.4

### 3.1.4 Brandschutz

#### 3.1.4.1 WDVS mit EPS-Platten

Das WDVS "bito ep-WDV System Polystyrol" nach Anlage 2.1 ist gemäß den Bestimmungen der nachfolgenden Tabelle dort anwendbar, wo die bauaufsichtlichen Anforderungen für Außenwandbekleidungen schwerentflammbar bzw. normalentflammbar bestehen.

		WDVS	
		schwerentflammbar <sup>a)</sup>	normalentflammbar
EPS-Platten	Dämmstoffdicke [mm]	≤ 300 <sup>b)</sup>	≤ 300
Putzsystem	Dicke d [mm] (Schlussbeschichtung und Unterputz)	gemäß Anlage 2.1, aber d ≥ 4	gemäß Anlage 2.1
Schlussbeschichtungen	"bito ep 559 Kunstharzputz"	ja <sup>c)</sup>	gemäß Anlage 2.1
	alle anderen	ja	

a) Die Ausführung des WDVS muss entsprechend der im Abschnitt 3.2.4.2 bestimmten Maßnahmen unter Beachtung der dort angegebenen Randbedingungen erfolgen.  
b) Bei Dämmstoffdicken über 100 mm muss die Ausführung des WDVS entsprechend der in Abschnitt 3.2.4.3 bestimmten Maßnahmen erfolgen.  
c) nur bis zu einer Dämmstoffdicke von 100 mm

#### 3.1.4.2 WDVS mit Mineralwolle-Dämmstoff

Die WDVS "bito ep-WDV System Mineralfaser" und "bito ep-WDV System Mineralfaser Lamelle" nach Anlage 2.2 mit Mineralwolle-Dämmstoffen nach Abschnitt 2.1.1.2 b) oder 2.1.1.2 c) sind dort anwendbar, wo die bauaufsichtlichen Anforderungen für Außenwandbekleidungen nichtbrennbar, schwerentflammbar bzw. normalentflammbar bestehen.

Systeme mit den Mineralwolle-Platten "bito EP 584 MW-Platte WLG 035 (S)", "bito EP 585 MW-Platte 035 plus (S)" und "bito EP 585 MW-Platte 035 Plus (C)" dürfen unabhängig vom Putzsystem nur dort angewendet werden, wo die bauaufsichtliche Anforderung für Außenwandbekleidung schwerentflammbar oder normalentflammbar besteht.

7 DIN 4109-1:2018-01 Schallschutz im Hochbau – Teil 1: Mindestanforderungen  
8 DIN 4109-2:2018-01 Schallschutz im Hochbau – Teil 2: Rechnerische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen  
9 DIN 4109-32:2016-07 Schallschutz im Hochbau – Teil 32: Daten für die rechnerischen Nachweise des Schallschutzes (Bauteilkatalog) – Massivbau

## 3.2 Ausführung

### 3.2.1 Anforderungen an den Antragsteller und die ausführende Firma

#### – Antragsteller

Der Antragsteller ist verpflichtet, die Besonderen Bestimmungen dieses Bescheids und alle Informationen über die erforderlichen weiteren Einzelheiten zur einwandfreien Ausführung der Bauart den mit Planung, Bemessung und Ausführung des WDVS betrauten Personen zur Verfügung zu stellen.

#### – Ausführende Firma (Unternehmer)

Das Fachpersonal der ausführenden Firma hat sich über die Besonderen Bestimmungen dieses Bescheids sowie über alle für eine einwandfreie Ausführung der Bauart erforderlichen weiteren Einzelheiten beim Antragsteller zu informieren.

Die ausführende Firma hat gemäß Anlage 9 die Übereinstimmung der Bauart WDVS mit der in diesem Bescheid geregelten allgemeinen Bauartgenehmigung zu erklären. Diese Erklärung ist dem Bauherrn zu überreichen.

### 3.2.2 Allgemeines

Für die WDVS dürfen nur die im Abschnitt 2.1.1 und in den Anlagen 2.1 und 2.2 genannten Komponenten und deren Kombination gemäß den folgenden Bestimmungen sowie unter Berücksichtigung der Vorgaben aus Planung und Bemessung (s. Abschnitt 3.1) angewendet und ausgeführt werden.

Bei der Verarbeitung und Erhärtung dürfen keine Temperaturen unter +5 °C auftreten.

### 3.2.3 Klebemörtel

Die Klebemörtel sind nach den Vorgaben des Antragstellers unter Beachtung der Technischen Informationen zum jeweiligen Klebemörtel zu mischen. Die Klebemörtel nach Abschnitt 2.1.1.1 sind mit einer Auftragsmenge nach den Anlagen 2.1 und 2.2 aufzubringen.

### 3.2.4 Anbringen der Dämmplatten

#### 3.2.4.1 Allgemeines

Beschädigte Dämmplatten dürfen nicht eingebaut werden.

Die Dämmplatten sind durch geeignete Maßnahmen vor Feuchtigkeitsaufnahme zu schützen, insbesondere bei Lagerung auf der Baustelle und vor dem Aufbringen des Putzsystems.

#### 3.2.4.2 Konstruktive Brandschutzmaßnahmen

Für schwerentflammbare WDVS mit bis zu 300 mm dicken EPS-Platten müssen folgende konstruktiven Maßnahmen gegen eine Brandeinwirkung von außen ausgeführt werden: (siehe Anlage 7)

1. ein Brandriegel an der Unterkante des WDVS bzw. maximal 90 cm über Geländeoberkante oder genutzten angrenzenden horizontalen Gebäudeteilen (z. B. Parkdächer u. a.).
2. ein Brandriegel in Höhe der Decke des 1. Geschosses über Geländeoberkante oder angrenzenden horizontalen Gebäudeteilen nach Nr. 1, jedoch zu dem darunter angeordneten Brandriegel mit einem Achsabstand von nicht mehr als 3 m. Bei größeren Abständen sind zusätzliche Brandriegel einzubauen.
3. ein Brandriegel in Höhe der Decke des 3. Geschosses über Geländeoberkante oder angrenzender horizontaler Gebäudeteile nach Nr. 1, jedoch zu dem darunter angeordneten Brandriegel mit einem Achsabstand von nicht mehr als 8 m. Bei größeren Abständen sind zusätzliche Brandriegel einzubauen.
4. weitere Brandriegel an Übergängen der Außenwand zu horizontalen Flächen (z. B. Durchgänge, -fahrten, Arkaden), soweit diese in dem, durch einen Brand von außen, beanspruchten Bereich des 1. bis 3. Geschosses liegen.

Die Brandriegel müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- Höhe  $\geq 200$  mm,
- nichtbrennbar, formstabil bis  $1000$  °C,
- Rohdichte<sup>10</sup>  $\geq 60$  kg/m<sup>3</sup> bis  $90$  kg/m<sup>3</sup> und Querkzugfestigkeit<sup>11</sup>  $\geq 80$  kPa  
oder
- Rohdichte<sup>10</sup>  $\geq 90$  kg/m<sup>3</sup> und Querkzugfestigkeit<sup>11</sup>  $\geq 5$  kPa,
- mit einem Klebemörtel, entsprechend Abschnitt 2.1.1.1, vollflächig angeklebt und zusätzlich mit WDVS-Dübeln angedübelt,
- Verdübelung mit zugelassenen WDVS-Dübeln bestehend aus Dübelteller und Hülse aus Kunststoff sowie Spreizelement aus Stahl, Durchmesser des Dübeltellers  $\geq 60$  mm, Rand- und Zwischenabstände der Dübel: mindestens  $10$  cm nach oben und unten, maximal  $20$  cm zu den seitlichen Rändern eines Brandriegel-Streifenelements sowie maximal  $40$  cm zum benachbarten Dübel,
- Brandriegel sind durch vollflächige Verklebung und Verdübelung derart am Untergrund zu befestigen, dass die Einwirkungen aus Wind vollständig abgeleitet werden können. Die Haftzugfestigkeit zwischen Klebemörtel und Brandriegel bzw. zwischen Putzschicht und Brandriegel muss mindestens der geforderten Querkzugfestigkeit des Brandriegels entsprechen.

Weiterhin ist ein Brandriegel (wie vorstehend beschrieben) maximal  $1,0$  m unterhalb von angrenzenden brennbaren Bauprodukten (z. B. am oberen Abschluss des WDVS unterhalb eines Daches) in der Dämmebene des WDVS anzuordnen. Dieser Brandriegel ist mit einem Klebemörtel vollflächig anzukleben und zusätzlich mit zugelassenen WDVS-Dübeln stand-sicher zu befestigen.

Das applizierte WDVS muss von der Unterkante des WDVS bis mindestens zur Höhe des Brandriegels nach Nr. 3 folgende Anforderungen erfüllen:

- Mindestdicke des Putzsystems (Schlussbeschichtung und Unterputz) von  $4$  mm
- an Gebäudeinnenecken sind in den bewehrten Unterputz Eckwinkel aus Glasfaserge-webe, Flächengewicht  $\geq 280$  g/m<sup>2</sup> und Reißfestigkeit größer  $2,3$  kN/5 cm (im Anliefe-rungszustand) einzuarbeiten,
- Verwendung von EPS-Platten mit einer Rohdichte von max.  $25$  kg/m<sup>3</sup> und
- Verwendung eines Bewehrungsgewebes mit einem Flächengewicht von mindestens  $160$  g/m<sup>2</sup>

Die für schwerentflammbare WDVS in Abschnitt 3.2.4.3 vorgeschriebenen Maßnahmen im Bereich von Außenwandöffnungen müssen erst oberhalb des Brandriegels nach Nr. 3 ausgeführt werden.

### 3.2.4.3 Stürze, Laibungen

Schwerentflammbare WDVS mit EPS-Platten mit Dicken über  $100$  mm bis  $300$  mm müssen aus Brandschutzgründen oberhalb des Brandriegels Nr. 3 nach Abschnitt 3.2.4.2 wie folgt ausgeführt werden:

- a. Oberhalb jeder Öffnung im Bereich der Stürze ist ein mindestens  $300$  mm seitlich über-stehender Brandriegel (links und rechts der Öffnung) vollflächig anzukleben und zusätz-lich anzudübeln; im Kantenbereich ist das Bewehrungsgewebe zusätzlich mit Gewebe-eckwinkeln zu verstärken. Werden hierbei auch Laibungen gedämmt, ist für die Däm-mung der horizontalen Laibung im Sturzbereich ebenfalls Dämmstoff in der Art des Brandriegels einzubauen.

<sup>10</sup> Rohdichte nach DIN EN 1602, Mindestwert für jeden Einzelmesswert

<sup>11</sup> Querkzugfestigkeit nach DIN EN 1607, Mittelwert, Einzelmesswerte dürfen den Mittelwert um max.  $15$  % unterschreiten

Sofern das WDVS ausschließlich mit den Platten "bito EP 582 Ps-Platte WLG 032 (B)" und einer Gewebeschlaufe gemäß Anlage 8.1 ausgeführt wird, darf bei Dämmstoffdicken zwischen 100 mm und 300 mm die Ausführung eines ansonsten erforderlichen Brandriegels nach a. zur Beibehaltung der Brandklassifizierung des WDVS entfallen; der Entfall von Brandriegeln gemäß Abschnitt 3.2.4.2 ist nicht zulässig.

- b. Beim Einbau von Rollläden oder Jalousien unmittelbar oberhalb von Öffnungen bzw. bei der Montage von Fenstern in der Dämmebene sind diese dreiseitig – oberhalb und an beiden Seiten – von einem mindestens 200 mm hohen bzw. breiten Brandriegel – wie unter a. beschrieben – zu umschließen.

Sofern das WDVS ausschließlich mit den Platten "bito EP 582 Ps-Platte WLG 032 (B)" ausgeführt wird, darf bei der Verwendung des nichttragenden Rollladenkastens "SCHWENK FZP 235" nach Anlage 8.2 und dem Einbau einer Gewebeschlaufe gemäß Anlage 8.3 eine Überdämmung des Rollladenkastens erfolgen. Bei Dämmstoffdicken zwischen 100 mm und 200 mm darf auf die Ausführung eines ansonsten erforderlichen Brandriegels nach b. zur Beibehaltung der Brandklassifizierung des WDVS verzichtet werden; der Entfall von Brandriegeln gemäß Abschnitt 3.2.4.2 ist nicht zulässig.

- c. Die Ausführung nach a. und b. darf entfallen, wenn mindestens in jedem 2. Geschoss ein horizontal um das Gebäude umlaufender Brandriegel angeordnet wird. Der Brandriegel muss vollflächig angeklebt und zusätzlich angedübelt werden. Der Brandriegel ist so anzuordnen, dass ein maximaler Abstand von 0,5 m zwischen Unterkante Sturz und Unterkante Brandriegel eingehalten wird. In unmittelbar über Öffnungen befindlichen Kantenbereichen ist das Bewehrungsgewebe zusätzlich mit Gewebeeckwinkeln zu verstärken.

Die Brandriegel nach a) bis c) müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- Höhe  $\geq 200$  mm,
- nichtbrennbar, formstabil bis  $1000$  °C,
- Rohdichte<sup>10</sup>  $\geq 60$  kg/m<sup>3</sup> bis  $90$  kg/m<sup>3</sup> und Querkzugfestigkeit<sup>11</sup>  $\geq 80$  kPa oder
- Rohdichte<sup>10</sup>  $\geq 90$  kg/m<sup>3</sup> und Querkzugfestigkeit<sup>11</sup>  $\geq 5$  kPa,
- mit einem Klebemörtel, entsprechend Abschnitt 2.1.1.1, vollflächig angeklebt und zusätzlich angedübelt,

Brandriegel sind durch vollflächige Verklebung und Verdübelung derart am Untergrund zu befestigen, dass die Einwirkungen aus Wind vollständig abgeleitet werden können. Die Haftzugfestigkeit zwischen Klebemörtel und Brandriegel bzw. zwischen Putzschicht und Brandriegel muss mindestens der geforderten Querkzugfestigkeit des Brandriegels entsprechen.

#### 3.2.4.4 Verklebung

Die Dämmplatten nach Abschnitt 2.1.1.2 sind mit einem Klebemörtel nach Abschnitt 2.1.1.1 passgenau im Verband anzukleben. Zwischen den Platten dürfen keine offenen Fugen entstehen. Unvermeidbare Fehlstellen und Spalten müssen mit gleichwertigen Dämmstoffen geschlossen werden. Das Schließen von Fehlstellen und Spalten bis maximal 5 mm Breite mit einem Fugenschäum<sup>12</sup> ist zulässig. In die Fugen darf kein Klebemörtel gelangen. Zur Vermeidung von Wärmebrücken dürfen die Kanten nicht bestrichen oder verschmutzt sein.

Bei Dämmstoffdicken über 200 mm ist bei der Verarbeitung darauf zu achten, dass Zwängungspunkte Bewegungsmöglichkeiten haben. Im Rand- und Kantenbereich ist auf eine ausreichende Befestigung zu achten, z. B. sind passende Formeckteile zu verwenden.

Die Mineralwolle-Lamellen sind grundsätzlich horizontal zu verlegen.

<sup>12</sup>

Bei Ausführung einer nichtbrennbaren oder schwerentflammenden Außenwandbekleidung muss ein bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweis für die Schwerentflammbarkeit (Baustoffklasse B1 nach DIN 4102) des Fugenschäum bei Verwendung zwischen massiv mineralischen oder metallischen Baustoffen vorliegen. Bei Ausführung einer normalentflammenden Außenwandbekleidung ist ein mindestens normalentflammbarer Fugenschäum zu verwenden.

EPS-Platten nach Abschnitt 2.1.1.2 a) sind durch Auftragen einer umlaufenden Wulst am Plattenrand und Klebepunkten in der Mitte so mit Klebemörtel zu versehen, dass eine Verklebung von mindestens 40 % erreicht wird.

Die EPS-Platten nach Abschnitt 2.1.1.2 a) dürfen auch vollflächig verklebt werden. Bei vollflächigem Klebemörtelauftrag ist unmittelbar vor dem Ansetzen der Dämmplatten der Klebemörtel mit einer Zahntraufel aufzukämmen.

Bei Verwendung von EPS-Platten nach Abschnitt 2.1.1.2 a) darf der Klebemörtel auch vollflächig oder wulstförmig auf den Untergrund aufgetragen werden. Es müssen mindestens 60 % der Fläche durch Mörtelstreifen bedeckt sein, der Abstand der Kleberwülste darf 10 cm nicht überschreiten.

Die EPS-Platten sind unverzüglich, spätestens nach 10 Minuten, in das frische Klebemörtelbett einzudrücken, einzuschwimmen und anzupressen.

Mineralwolle-Platten nach Abschnitt 2.1.1.2 b) sind durch Auftragen einer umlaufenden Wulst am Plattenrand und Klebepunkten in der Mitte so mit Klebemörtel zu versehen, dass eine Verklebung von mindestens 40 % erreicht wird.

Beschichtete Mineralwolle-Dämmstoffe gemäß Abschnitt 2.1.1.2 b) und Abschnitt 2.1.1.2 c) müssen wie angegeben werkseitig mit einer Haftbrücke auf einer oder zwei Seiten beschichtet sein. Bei beschichteten Platten ist die Seite, die für die Verklebung mit der Wand zu verwenden ist, gekennzeichnet. Der Klebemörtel darf in einem Arbeitsgang vollflächig auf die Dämmplatte aufgetragen werden.

Die Mineralwolle-Platten mit verdichteter Deckschicht, gemäß Tabelle 2.1.1.2 b) dürfen nur so eingebaut werden, dass diese Deckschicht dem Untergrund abgewendet ist bzw. zur Außenseite liegt.

Bei zum Untergrund beschichteten Mineralwolle-Dämmstoffen nach Abschnitt 2.1.1.2 b) und 2.1.1.2 c) darf der Klebemörtel in einem Arbeitsgang vollflächig auf die beschichtete Seite der Mineralwolle-Dämmstoffe oder in einem Arbeitsgang vollflächig oder teilflächig auf den Untergrund aufgetragen werden.

Bei vollflächigem Auftragen ist der Klebemörtel unmittelbar vor dem Ansetzen der Dämmplatten mit einer Zahntraufel aufzukämmen.

Bei teilflächigem Auftragen muss der Klebemörtel so auf die Wandoberfläche gespritzt werden, dass mindestens 50 % der Fläche durch Mörtelstreifen bedeckt sind. Die Kleberwülste müssen ca. 5 cm breit und in Wulstmitte mindestens 10 mm dick sein. Der Achsabstand darf 10 cm nicht überschreiten (siehe Anlage 1).

Die Dämmstoffe sind unverzüglich, spätestens nach 10 Minuten, mit der Seite, auf die der Klebemörtel aufgetragen wurde, in das frische Klebemörtelbett am Untergrund einzudrücken, einzuschwimmen und anzupressen.

#### Zweilagige Verlegung der Mineralwolle-Platten:

Die Dicke der Einzellagen muss mindestens 60 mm betragen. Beide Dämmstofflagen müssen dabei aus dem gleichen Mineralwolle-Dämmstoff bestehen, Mischsysteme sind nicht zulässig. Die Einzelplatten sind im Verband auszuführen, so dass die beiden Dämmstofflagen zueinander versetzt angeordnet und alle Fugen zwischen den Dämmstoffen überdeckt sind. Die beiden Dämmstofflagen sind untereinander mit einem Klebemörtel nach Anlage 2.2 zu verkleben.

Die Mineralwolle-Platten dürfen gemäß nachfolgender Tabelle unter den angegebenen Randbedingungen zweilagig verwendet werden.

Dämmstoff (Handelsbezeichnung)	maximale gesamte Dämmstoffdicke [mm]	mögliche Dicke der einzelnen Dämmstoff- lagen [mm]	Klebeflächenanteil zwischen den Doppellagen [%]
"bito EP 584 MW-Platte WLG 035 (S)"	400 (240*)	100 - 200	40
"bito EP 585 MW-Platte 035 plus (S)"			
* bis zu dieser Dicke ist eine einlagige Verlegung möglich			

### 3.2.4.5 Verdübelung

Bei der Verdübelung unter dem Bewehrungsgewebe (oberflächenbündig bzw. oberflächennah versenkt) sind die Dübel nach dem Erhärten des Klebemörtels, vor Aufbringen des Unterputzes zu setzen.

Bei der Verdübelung durch das Bewehrungsgewebe ist der Unterputz in zwei Schichten aufzubringen. In die erste Schicht wird das Bewehrungsgewebe eingearbeitet. Danach werden die Dübel gesetzt und die zweite Schicht Unterputz aufgebracht.

Die Mindestanzahl der erforderlichen Dübel ergibt sich aus dem Abschnitt 3.1.1. und es gelten die Anlagen 5.1 bis 5.7. Für die Dübeleigenschaften gilt die Anlage 4.

Die Dübel, die in die Plattenfläche gesetzt werden, müssen einen Mindestabstand des Dübelschafts zum Plattenrand von 150 mm und zu den anderen Dübelschaften von 200 mm aufweisen.

Bei EPS-Platten in Verbindung mit der Verwendung des Zusatzteilers „VT 2G“ müssen die Dübel, die in die Plattenfläche gesetzt werden, einen Mindestabstand des Dübelschafts zum Plattenrand von 250 mm und zu den anderen Dübelschaften von mindestens 500 mm aufweisen.

Das Montagewerkzeug, das für die oberflächennah versenkte Verdübelung zu verwenden ist, ist dem jeweiligen Eignungsnachweis des Dübels gemäß Anlage 4 zu entnehmen.

Bei zweilagiger Verlegung von Mineralwolle-Platten sind die Dübel durch die gesamte Dämmstoffdicke zu setzen.

### 3.2.5 Ausführen des Unterputzes und der Schlussbeschichtung

Nach dem Erhärten des Klebemörtels und ggf. dem Setzen der Dübel unter dem Bewehrungsgewebe entsprechend Abschnitt 3.2.4.5 ist ein Unterputz nach Abschnitt 2.1.1.4 in einer Dicke nach Anlage 2.1 bzw. 2.2 auf die Dämmplatten aufzubringen.

Bei Dämmplatten aus Mineralwolle, bei denen die Oberfläche nicht beschichtet ist (einseitig beschichtete Dämmstoffe), muss der Unterputz in die Oberfläche der Dämmplatten eingearbeitet werden (Press-Spachtelung). In einem zweiten Arbeitsgang ist der Unterputz "frisch in frisch" vollflächig auf die Dämmplatten aufzutragen.

Bei maschinellem Putzauftrag oder bei Verwendung beidseitig vorbeschichteter Mineralwolle-Lamellen bzw. Mineralwolle-Platten darf der Unterputz in einem Arbeitsgang aufgetragen und dann eben gezogen werden. Das Bewehrungsgewebe nach Abschnitt 2.1.1.3 ist bei Unterputzdicken bis 4 mm mittig und bei Unterputzdicken über 4 mm in die äußere Hälfte des Unterputzes einzuarbeiten. Stöße des Gewebes sind ca. 10 cm zu überlappen. Danach erfolgt ggf. das Setzen der Dübel durch das Bewehrungsgewebe entsprechend des Abschnitts 3.2.4.5.

Die Bewehrungen müssen in folgenden Unterputzen verwendet werden.

	"bito ep 576 Armierungsgewebe"	"bito ep 579 Panzergewebe" immer mit "bito ep 576 Armierungsgewebe"
Anwendung in den Unterputzen	alle	"bito ep 568 Panzer Klebe- und Armierungsmasse"

Vor Aufbringen der Schlussbeschichtung darf der Unterputz mit dem Haftvermittler "bito ep 550 Putzgrund" versehen werden. Die Verträglichkeit des Haftvermittlers zwischen Unterputz und Schlussbeschichtung ist Anlage 3 zu entnehmen.

Bei einer Dämmstoffdicke über 200 mm ist eine Gesamtauftragsmenge (nass) von Unterputz und Schlussbeschichtung von maximal 22 kg/m<sup>2</sup> zulässig, außer in Abschnitt 3.1.1.3 wurden andere Angaben gemacht.

Nach dem Erhärten des Unterputzes und ggf. des Haftvermittlers ist die Schlussbeschichtung nach Abschnitt 2.1.1.6. nach den Vorgaben des Antragstellers anzurühren und in einer Schichtdicke nach Anlage 2.1 bzw. 2.2 aufzubringen.

### 3.2.6 Überbrückung von Dehnungs- und Anschlussfugen sowie Feldgrößen

Bei der Überbrückung von Dehnungsfugen sowie von Feldbegrenzungsfugen in Außenwandflächen sowie bei Feldgrößen sind die Vorgaben aus Planung und Bemessung zu beachten (siehe Abschnitte 3.1.1.2 und 3.1.1.3).

Dehnungsfugen zwischen Gebäudeteilen müssen mit Dehnungsprofilen im WDVS berücksichtigt werden. Anschlussfugen an bestehende Bauteile sind schlagregensicher zu schließen.

### 3.2.7 Weitere Hinweise

Als unterer Abschluss der WDVS muss ein Sockelprofil befestigt werden, sofern nicht ein vorspringender Sockel oder ein Übergang zu einer Sockeldämmung vorliegt. Die Anwendung im Spritzwasserbereich (H ca. 300 mm) bedarf besonderer Maßnahmen, die nicht Gegenstand dieses Bescheides sind.

Die Fensterbänke müssen schlagregensicher, z. B. mit Hilfe von eingeputzten U-Profilen, ohne Behinderung der Dehnung eingepasst werden.

Der obere Abschluss der WDVS muss gegen Witterungseinflüsse abgedeckt werden.

In Bereichen, in denen mit erhöhter mechanischer Belastung zu rechnen ist, können besondere Maßnahmen erforderlich sein.

Abweichende Ausführungen des WDVS von den Vorgaben dieses Bescheides sind im Einzelfall zu beurteilen und bedürfen ggf. zusätzlicher Nachweise.

### 3.2.8 Liste der ausgeführten Bauvorhaben

Für ausgeführte WDVS, bei denen Mineralwolle-Platten mit Dämmstoffdicken über 200 mm verwendet werden, muss der Antragsteller eine vollständige Liste führen, in der Einbaudatum und Einbauort des WDVS angegeben sein müssen. Ist die Einbaufirma des WDVS nicht der Antragsteller, muss die Einbaufirma dem Antragsteller den Einbauort und das Einbaudatum anzeigen.

Die Liste ist den obersten Bauaufsichtsbehörden oder dem Deutschen Institut für Bautechnik auf Verlangen vorzulegen.

#### 4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

Das Putzsystem muss für die vollständige Erhaltung der Leistungseigenschaften des WDVS instandgehalten werden. Die Instandhaltung schließt mindestens ein:

- Sichtkontrolle des WDVS,
- Reparaturen von unfallbedingten örtlich begrenzten Beschädigungen,
- die Instandhaltung mit Produkten, die mit dem WDVS übereinstimmen (möglicherweise nach dem Reinigen oder entsprechender Vorbehandlung).

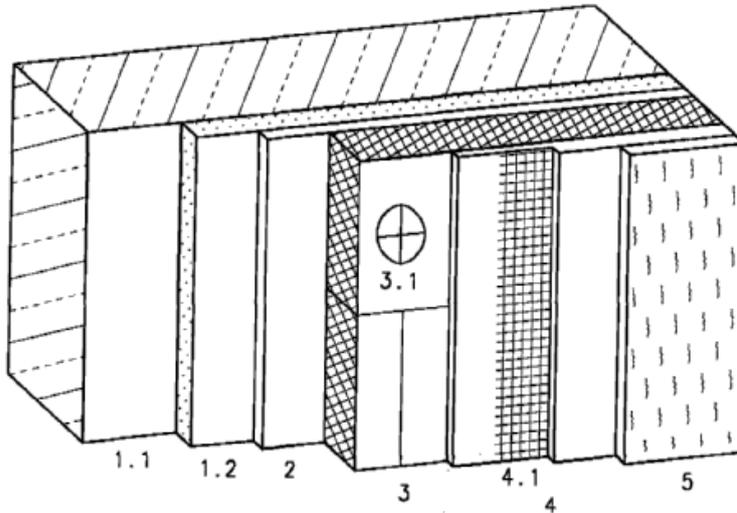
Erforderliche Reparaturen sind durchzuführen, sobald die Notwendigkeit erkannt worden ist.

Anja Rogsch  
Referatsleiterin

Beglaubigt  
Wehlan

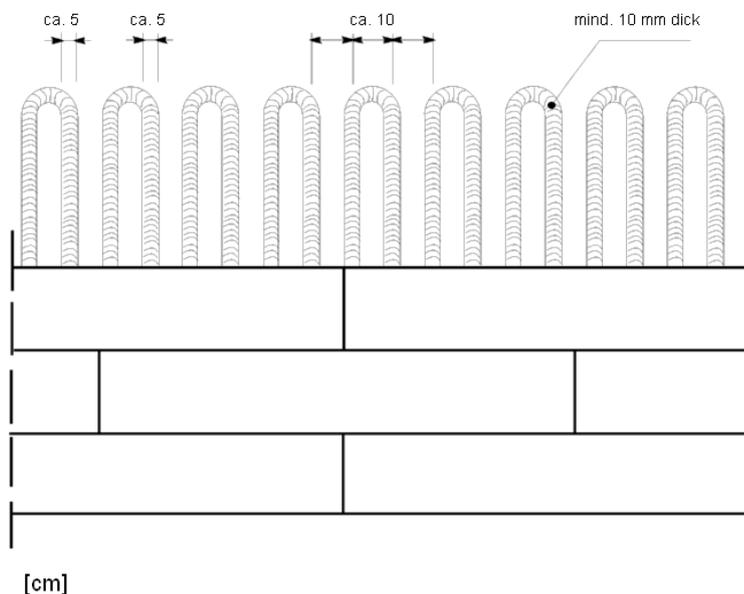
**Zeichnerische Darstellung der WDVS "bito ep-WDV System Polystyrol", "bito ep-WDV System Mineralfaser" und "bito ep-WDV System Mineralfaser Lamelle" sowie der Teilflächenverklebung**

**Anlage 1**



1. Untergrund
  - 1.1 Wandbaustoff (Beton oder Mauerwerk)
  - 1.2 evtl. vorhandener Putz
2. Klebemörtel
3. Wärmedämmplatten aus Polystyrol-, Mineralwolle-Platten oder Mineralwolle-Lamellen
  - 3.1 Dübel mit Teller  
Bei der Verdübelung der Dämmplatten sind die Anlagen 5.1 bis 5.7 zu beachten.
4. Unterputz
  - 4.1 Bewehrung
5. Schlussbeschichtung (ggf. mit Haftvermittler)

**Teilflächige Verklebung der beschichteten Mineralwolle-Dämmstoffe**



[cm]

**Aufbau des WDVS "bito ep-WDV System Polystyrol"**

**Anlage 2.1**

Schicht	Auftragsmenge (nass) [kg/m <sup>2</sup> ]	Dicke [mm]
<b>Klebemörtel:</b> bito ep 572 Klebe- und Armierungsmasse weiß bito ep 577 Klebe- und Armierungsmasse plus bito ep 571 Klebe- und Armierungsmasse grau bito ep 573 Baukleber	4,0 – 5,0 4,0 – 5,0 4,0 – 5,0 4,0 – 5,0	Wulst-Punkt oder vollflächige, ggf. teilflächige Verklebung
<b>Dämmstoff:</b> befestigt mit Dübeln nach Abschnitt 2.1.1.7 EPS-Platten nach Abschnitt 2.1.1.2 a)	-	40 bis 300
<b>Unterputze:</b> bito ep 572 Klebe- und Armierungsmasse weiß bito ep 577 Klebe- und Armierungsmasse plus bito ep 571 Klebe- und Armierungsmasse grau bito ep 568 Panzer Klebe- und Armierungsmasse - mit bito ep 576 Armierungsgewebe - mit bito ep 576 Armierungsgewebe <u>und</u> bito ep 579 Panzergewebe	6,0 – 7,0 6,0 – 7,0 6,0 – 7,0 5,5 – 9,0 - -	3,5 – 6,0 3,5 – 6,0 3,5 – 6,0 - 3,0 – 5,0 - 5,0 – 8,0
<b>Bewehrungen:</b> bito ep 576 Armierungsgewebe bito ep 579 Panzergewebe <u>mit</u> bito ep 576 Armierungsgewebe	ca. 0,160 ca. 0,335 bzw. 0,160	- -
<b>Haftvermittler:</b> bito ep 550 Putzgrund	ca. 0,15	-
<b>Schlussbeschichtungen (Oberputze):</b> bito ep 565 Mineralputz K bito ep 570 Faschen- und Modellierputz bito ep 564 Glitzerputz bito ep 569 Edelkratzputz <sup>1</sup> bito ep 551 Silikonharzputz bito ep 555 Silikatputz bito ep 565 Mineralputz R bito ep 559 Kunstharzputz bito ep 577 Klebe- und Armierungsmasse plus bito ep 555 Silikatputz R/K	2,7 – 6,0 3,0 – 6,0 9,0 – 15,0 22,5 – 25,0 <sup>1</sup> 2,3 – 4,2 2,5 – 4,5 2,7 – 6,0 2,3 – 4,3 2,5 – 3,0 2,5 – 4,5	2,0 – 5,0 2,0 – 5,0 5,0 – 8,0 12,0 – 15,0 <sup>1</sup> 1,5 – 3,0 1,5 – 3,0 2,0 – 5,0 1,5 – 3,0 1,5 – 2,5 1,5 – 3,0
<sup>1</sup> nach dem Kratzen (Endbearbeitung) Auftragsmenge 16,0 – 18,0 kg/m <sup>2</sup> und Schichtdicke 10,0 – 12,0 mm		

**Die Bestimmungen des Abschnittes 3 sind zu beachten.**

**Aufbau der WDVS**  
**"bito ep-WDV System Mineralfaser"**  
**"bito ep-WDV System Mineralfaser Lamelle"**

**Anlage 2.2**

Schicht	Auftragsmenge (nass) [kg/m <sup>2</sup> ]	Dicke [mm]
<b>Klebemörtel:</b> bito ep 572 Klebe- und Armierungsmasse weiß bito ep 577 Klebe- und Armierungsmasse plus bito ep 571 Klebe- und Armierungsmasse grau bito ep 573 Baukleber	4,0 – 5,0 4,0 – 5,0 4,0 – 5,0 4,0 – 5,0	Wulst-Punkt oder vollflächige, ggf. teil- flächige Verklebung
<b>Dämmstoffe:</b> befestigt mit Dübeln nach Abschnitt 2.1.1.7 Mineralwolle-Platten nach Abschnitt 2.1.1.2 b) Mineralwolle-Lamellen nach Abschnitt 2.1.1.2 c)	- -	60 bis 400 40 bis 200
<b>Unterputze:</b> bito ep 572 Klebe- und Armierungsmasse weiß bito ep 577 Klebe- und Armierungsmasse plus bito ep 571 Klebe- und Armierungsmasse grau	6,0 – 7,0 6,0 – 7,0 6,0 – 7,0	3,5 – 6,0 3,5 – 6,0 3,5 – 6,0
<b>Bewehrung:</b> bito ep 576 Armierungsgewebe	0,160	-
<b>Haftvermittler:</b> bito ep 550 Putzgrund	ca. 0,15	-
<b>Schlussbeschichtungen:</b> bito ep 565 Mineralputz K bito ep 570 Faschen- und Modellierputz bito ep 564 Glitzerputz bito ep 569 Edelkratzputz <sup>1</sup> bito ep 565 Mineralputz R bito ep 577 Klebe- und Armierungsmasse plus	2,7 – 6,0 3,0 – 6,0 9,0 – 15,0 22,5 – 25,0 <sup>1</sup> 2,7 – 6,0 2,5 – 3,0	2,0 – 5,0 2,0 – 5,0 5,0 – 8,0 12,0 – 15,0 <sup>1</sup> 2,0 – 5,0 1,0 – 3,0
<sup>1</sup> nach dem Kratzen (Endbearbeitung) Auftragsmenge 16,0 – 18,0 kg/m <sup>2</sup> und Schichtdicke 10,0 – 12,0 mm		

**Die Bestimmungen des Abschnittes 3 sind zu beachten.**

Oberflächenanforderung/Ausführung

Anlage 3

Bezeichnung	Ein- gruppierung nach Hauptbinde- mittel	w <sup>*)</sup>	s <sub>d</sub> <sup>*)</sup>
<b>1. Klebemörtel und Unterputze</b>			
bito ep 573 Baukleber BK	mineralisch	0,08 <sup>4</sup>	0,34 <sup>5</sup>
bito ep 572 Klebe- und Armierungsmasse weiß		0,1	0,05
bito ep 572 Klebe- und Armierungsmasse grau		0,1	0,05
bito ep 577 Klebe- und Armierungsmasse plus		0,1	0,05
bito Panzer Klebe- und Armierungsmasse ep 568	organisch	0,13 <sup>2</sup>	0,30 <sup>3</sup>
<b>2. Schlussbeschichtung ggf. mit Haftvermittler "bito ep 550 Putzgrund"</b>			
bito ep 569 Edelkratzputz	mineralisch	0,5	0,1
bito ep 565 Mineralputz R		0,5	0,1
bito ep 565 Mineralputz K		0,5	0,1
bito ep 570 Faschen- und Modellierputz		0,33 <sup>2</sup>	0,13 <sup>1,3</sup>
bito ep 564 Glitzerputz		0,33 <sup>2</sup>	0,13 <sup>1,3</sup>
bito ep 577 Klebe- und Armierungsmasse plus		0,1 <sup>2</sup>	0,07 <sup>1,3</sup>
bito ep 555 Silikatputz	silikatisch	< 0,2	< 0,1
bito ep 551 Silikonharzputz	organisch	< 0,18	0,3
bito ep 559 Kunstharzputz		< 0,21	0,4
<p>*) Physikalische Größen, Begriffe:  W: kapillare Wasseraufnahme nach DIN 52617 [kg/(m<sup>2</sup>·h)]  s<sub>d</sub>: wasserdampfdiffusionsäquivalente Luftschichtdicke nach DIN 52615 [m]</p> <p>1 geprüft mit "bito ep 572 Klebe- und Armierungsmasse weiß/grau"  2 W<sub>A,m 24h</sub>, geprüft gemäß ETAG 004:2013, Abschnitt 5.1.3.1 [kg/m<sup>2</sup>]  3 s<sub>D</sub>, geprüft gemäß ETAG 004:2013, Abschnitt 5.1.3.4 nach DIN EN ISO 7783 [m]  4 W, geprüft gemäß DIN EN 1015-18:2003 [kg/(m<sup>2</sup>·min<sup>0,5</sup>)]  5 s<sub>D</sub>, geprüft gemäß DIN EN ISO 12572:2001 [m]</p>			

## Eignungsnachweise

## Anlage 4

Die Dübel müssen einen Dübeltellerdurchmesser von mindestens 60 mm, eine Tragfähigkeit des Dübeltellers von mindestens 1,0 kN und eine Tellersteifigkeit von mindestens 0,30 kN/mm haben und den nachfolgenden Eignungsnachweisen entsprechen. Sie können durch das Gewebe, unter dem Gewebe oder oberflächennah versenkt gesetzt werden.

Handelsbezeichnung beim WDVS-Hersteller	Hersteller des Dübels	Eignungsnachweis	Bezeichnung beim Hersteller des Dübels
<b>Schlagdübel</b>			
Ejot H1 Eco	EJOT	ETA-11/0192	EJOT H1 eco
Ejot Schlagdübel H2	EJOT	ETA-15/0740	ejothem H2 eco
<b>Schraubdübel</b>			
Ejothem STR U/- 2G <sup>1)</sup> in Verbindung mit dem Zusatzteller VT 2G <sup>2)</sup>	EJOT	ETA-04/0023	ejothem STR U, ejothem STR U 2G
<sup>1)</sup> Der Dübel ist bei oberflächennah versenkter Anwendung mit der in den jeweiligen Tabellen der folgenden Anlage 5.2, 5.4.2 und 5.5 angegebenen Schneidtiefe des Dübeltellers im Dämmstoff zu verwenden. Die Dämmstoffdicke vor dem oberflächennahen Versenken der Dübel muss die in diesen Tabellen angegebene Mindest-Dämmstoffdicke betragen. <sup>2)</sup> Der Zusatzteller VT 2G darf für EPS-Platten nach Abschnitt 2.1.1.2 a) gemäß Anlage 5.2, Tabelle 3 und für Mineralwolle-Platten nach Abschnitt 2.1.1.2 b), gemäß Anlage 5.3.2 bis 5.5 anstelle des Dübeltellers $\geq 90$ mm verwendet werden. Die Dübelmengen sind den jeweiligen Tabellen zu entnehmen.			

In den Anlagen 5.1 bis 5.7 werden die Mindestanzahlen der oben genannten Dübel abhängig von der Plattenart, Art der Dübelung und in Abhängigkeit des Dübeltellerdurchmessers angegeben.

Den Tabellen in den Anlagen 5.1 bis 5.7 liegen die Plattenformate nach Abschnitt 2.1.1.2 zugrunde. Bei abweichenden Plattenformaten sind die Dübelmengen so anzupassen, dass eine äquivalente Befestigung erfolgt.

Für die Mindestanzahlen der Dübel gelten die Anlagen 5.1 bis 5.7.

Für die Anordnung der Dübel gilt Anhang A der Norm DIN 55699<sup>1</sup>.

<sup>1</sup> DIN 55699:2017-08 Anwendung und Verarbeitung von Außenseitigen Wärmedämm-Verbundsystemen (WDVS) mit Dämmstoffen aus expandiertem Polystyrol-Hartschaum (EPS) oder Mineralwolle (MW)

**Mindestanzahlen der Dübel/ m<sup>2</sup>  
-EPS-Platten-**

**Anlage 5.1**

Die folgende Tabelle gilt für alle EPS- Platten gemäß Abschnitt 2.1.1.2 a)

Dübelung unter dem Gewebe

Tabelle 1: Dübeltellerdurchmesser ab <b>60 mm</b> , Dübelung in Fläche oder Fläche/Fuge						
Dämmstoffdicke [mm]	N <sub>RK</sub> [kN/Dübel]	charakteristische Einwirkungen aus Wind w <sub>ek</sub> [kN/m <sup>2</sup> ]				
		-0,56	-0,77	-1,00	-1,60	-2,20
40 – 50*	≥ 0,45	5	6	8	10	14
60 - 300	≥ 0,45	4	6	8	10	14

\* diese Zeile gilt zusätzlich für die Platte "bito EP 582 Ps-Platte WLG 032 (B)"

Die folgende Tabelle gilt für alle EPS- Platten gemäß Abschnitt 2.1.1.2 a)

Dübelung unter dem Gewebe

Tabelle 3: Dübeltellerdurchmesser ab <b>60 mm</b> , Dübelung in Fläche oder Fläche/Fuge							
Dämmstoffdicke [mm]	N <sub>RK</sub> [kN/Dübel]	charakteristische Einwirkungen aus Wind w <sub>ek</sub> [kN/m <sup>2</sup> ]					
		-0,67	-1,00	-1,33	-1,67	-2,00	-2,20
120 – 300	≥ 0,50	4	6	8	10	12	14

**Mindestanzahlen der Dübel/ m<sup>2</sup>  
-EPS-Platten-**

**Anlage 5.2**

Die folgende Tabelle gilt für alle EPS- Platten gemäß Abschnitt 2.1.1.2 a).

Dübelung mit **"Ejotherm STR U/ STR U 2G"**, unter dem Gewebe

Tabelle 1: Dübeltellerdurchmesser <b>60 mm</b> , Dübelung in Fläche oder Fläche/Fuge				
Dämmstoffdicke [mm]	Dübelanzahlen [Dü/m <sup>2</sup> ]		Beanspruchbarkeit des WDVS aus Wind [kN/m <sup>2</sup> ]	
	Fläche	Fläche/Fuge	in der Fläche	in Fläche und Fuge
≥ 100	4	0/4	1,27	1,00
	6	2/4	1,87	1,60
	8	4/4	2,20	2,20

Dübelung mit **"Ejotherm STR U/ STR U 2G"**, oberflächennah versenkt, Schneidtiefe 20 mm und Schneidtiefe 35 mm

Tabelle 2: Dübeltellerdurchmesser <b>60 mm</b> , Dübelung in Fläche oder Fläche/Fuge				
Dämmstoffdicke [mm]	Dübelanzahlen [Dü/m <sup>2</sup> ]		Beanspruchbarkeit des WDVS aus Wind [kN/m <sup>2</sup> ]	
	Fläche	Fläche/Fuge	in der Fläche	in Fläche und Fuge
≥ 140	4	0/4	1,27	1,00
	6	2/4	1,87	1,60
	8	4/4	2,20	2,20

Dübelung mit **"Ejotherm STR U/ STR U 2G"** in Verbindung mit dem **Zusatzteller "VT 2G"**

Tabelle 3: Dübeltellerdurchmesser <b>112 mm</b> , Dübelung in Fläche		
Dämmstoffdicke [mm]	Dübelanzahlen [Dü/m <sup>2</sup> ]	Beanspruchbarkeit des WDVS aus Wind [kN/m <sup>2</sup> ]
	Fläche	Dübelung in der Fläche
≥ 80	4	1,6

**Mindestanzahlen der Dübel/m<sup>2</sup>  
-MW-Platten-**

**Anlage 5.3.1**

Die folgenden Tabellen in den Anlagen 5.3.1 und 5.3.2 gelten für die folgenden Platten gemäß Abschnitt 2.1.1.2 b):

**"bito EP 584 MW-Platte WLG 035 (R)"**

Dübelung durch das Gewebe

Tabelle 1: Dübeltellerdurchmesser ab <b>60 mm</b> , Dübelung in Fläche oder Fläche/Fuge						
Dämmstoffdicke [mm]	N <sub>Rk</sub> [kN/Dübel]	charakteristische Einwirkungen aus Wind w <sub>ek</sub> [kN/m <sup>2</sup> ]				
		-0,56	-0,77	-1,00	-1,60	-2,20
60 - 180	0,45	4	5	6	10	14
60 - 180	≥ 0,6	4	4	5	8	11

Dübel unter dem Gewebe

Tabelle 2: Dübeltellerdurchmesser ab <b>60 mm</b> , Dübelung in Fläche oder Fläche/ Fuge				
Dämmstoffdicke [mm]	Dübelanzahl [Dü/m <sup>2</sup> ]		Beanspruchbarkeit des WDVS aus Wind [kN/m <sup>2</sup> ]	
	Fläche	Fläche/Fuge	Dübelung in Fläche	Dübelung in Fläche/ Fuge
60 - 100	4	0/4	0,585	0,585
120 - 180	4	0/4	0,676	0,619
60 - 100	6	2/4	0,877	0,877
120 - 180	6	2/4	0,965	0,929
60 - 100	8	4/4	1,169	1,169
120 - 180	8	4/4	1,286	1,239
60 - 100	10	4/6	1,404	1,404
120 - 180	10	4/6	1,543	1,499
60 - 100	12	6/6	1,615	1,615
120 - 180	12	6/6	1,775	1,740
60 - 100	14	10/4	1,802	1,802
120 - 180	14	10/4	1,981	1,960
60 - 100	-	10/6	-	1,967
120 - 180	-	10/6	-	2,161

**Mindestanzahlen der Dübel/m<sup>2</sup>**  
**-MW-Platten-**

**Anlage 5.3.2**

Die folgende Tabelle gilt für die folgende Platte gemäß Abschnitt 2.1.1.2 b):

**"bito EP 584 MW-Platte WLK 035 (R)"**

Dübel unter dem Gewebe

Tabelle 1: Dübeltellerdurchmesser ab <b>90 mm</b> , Dübelung in Fläche oder Fläche/Fuge				
Dämmstoffdicke [mm]	Dübelanzahl [Dü/m <sup>2</sup> ]		Beanspruchbarkeit des WDVS aus Wind [kN/m <sup>2</sup> ]	
	Fläche	Fläche/Fuge	Dübelung in Fläche	Dübelung in Fläche/Fuge
60 - 100	4	0/4	0,681	0,681
120 - 180	4	0/4	0,956	0,933
60 - 100	6	2/4	0,877	0,877
120 - 180	6	2/4	1,031	1,031
60 - 100	8	4/4	1,169	1,169
120 - 180	8	4/4	1,375	1,375
60 - 100	10	4/6	1,424	1,424
120 - 180	10	4/6	1,621	1,621
60 - 100	12	6/6	1,665	1,665
120 - 180	12	6/6	1,827	1,827
60 - 100	14	10/4	1,890	1,890
120 - 180	14	10/4	1,994	1,994
60 - 100	-	10/6	-	2,100
120 - 180	-	10/6	-	2,122

**Mindestanzahlen der Dübel/m<sup>2</sup>**  
**-MW-Platten-**

**Anlage 5.4.1**

Die folgenden Tabellen in den Anlagen 5.4.1 und 5.4.2 gelten für die folgende Platte gemäß Abschnitt 2.1.1.2 b):

**"bito EP 584 MW-Platte WLG 035 (S)"**

Einlagige Verlegung, Dübel durch das Gewebe

Tabelle 1: Dübeltellerdurchmesser ab <b>60 mm</b>						
Dämmstoffdicke [mm]	N <sub>Rk</sub> [kN/Dübel]	charakteristische Einwirkungen aus Wind w <sub>ek</sub> [kN/m <sup>2</sup> ]				
		-0,56	-0,77	-1,00	-1,60	-2,20
60 - 200	≥ 0,45	4	6	8	10	14
210 - 400	≥ 0,45	-	6	8	10	14

Einlagige Verlegung, Dübel unter dem Gewebe

Tabelle 2: Dübeltellerdurchmesser ab <b>90 mm</b> ,						
Dämmstoffdicke [mm]	N <sub>Rk</sub> [kN/Dübel]	charakteristische Einwirkungen aus Wind w <sub>ek</sub> [kN/m <sup>2</sup> ]				
		-0,56	-0,77	-1,00	-1,60	-2,20
60 - 200	≥ 0,45	4	6	8	10	14

Einlagige Verlegung, Dübel unter dem Gewebe

Tabelle 3: Dübeltellerdurchmesser ab <b>110 mm</b>					
Dämmstoffdicke [mm]	N <sub>Rk</sub> [kN/Dübel]	charakteristische Einwirkungen aus Wind w <sub>ek</sub> [kN/m <sup>2</sup> ]			
		-0,56	-0,77	-1,00	
60 - 200	≥ 0,45	4	6	8	

Zweilagige Verlegung, Dübel unter dem Gewebe

Tabelle 4: Dübeltellerdurchmesser <b>90 mm</b> , Dübelung in Fläche oder Fläche/Fuge					
Dämmstoffdicke [mm]	Dübelanzahl [Dü/m <sup>2</sup> ]		Beanspruchbarkeit des WDVS aus Wind [kN/m <sup>2</sup> ]		
	Fläche	Fläche/Fuge	Dübelung in der Fläche	Dübelung in Fläche und Fuge	
210 - 400	6	2/4	1,151	0,944	
	8	4/4	1,224	1,148	
	10	4/6	1,298	1,149	
	12	6/6	1,371	1,186	

Einlagige Verlegung, Dübel unter dem Gewebe

Tabelle 5: Dübeltellerdurchmesser ab <b>60 mm</b> , Dübelung in Fläche oder Fläche/ Fuge					
Dämmstoffdicke [mm]	Dübelanzahl [Dü/m <sup>2</sup> ]		Beanspruchbarkeit des WDVS aus Wind [kN/m <sup>2</sup> ]		
	Fläche	Fläche/Fuge	Dübelung in der Fläche	Dübelung in Fläche/Fuge	
60 - 79	4	0/4	0,551	0,396	
80 - 200	4	0/4	0,677	0,492	
60 - 79	6	2/4	0,806	0,652	
80 - 200	6	2/4	1,016	0,830	
60 - 79	8	4/4	1,047	0,900	
80 - 200	8	4/4	1,350	1,168	
60 - 79	10	4/6	1,274	1,054	
80 - 200	10	4/6	1,660	1,384	
60 - 79	12	6/6	1,488	1,278	
80 - 200	12	6/6	1,944	1,674	

**Mindestanzahlen der Dübel/m<sup>2</sup>**  
**-MW-Platten-**

**Anlage 5.4.2**

Die folgenden Tabellen gelten für die folgende Platte gemäß Abschnitt 2.1.1.2 b):

**"bito EP 584 MW-Platte WLK 035 (S)"**

Einlagige Verlegung, Dübel unter dem Gewebe

Tabelle 1: Dübeltellerdurchmesser ab **90 mm**, Dübelung in Fläche oder Fläche/ Fuge

Dämmstoffdicke [mm]	Dübelanzahl [Dü/m <sup>2</sup> ]		Beanspruchbarkeit des WDVS aus Wind [kN/m <sup>2</sup> ]	
	Fläche	Fläche/Fuge	Fläche	Dübelung in Fläche/Fuge
60 - 79	4	0/4	0,728	0,552
80 - 200	4	0/4	1,027	0,748
60 - 79	6	2/4	1,092	0,916
80 - 200	6	2/4	1,540	1,262
60 - 79	8	4/4	1,456	1,280
80 - 200	8	4/4	2,053	1,776
60 - 79	10	4/6	1,790	1,490
80 - 200	10	4/6	2,200	2,150
60 - 79	12	6/6	2,100	1,806
80 - 200	-	6/6	-	2,200

Einlagige Verlegung, **"Ejotherm STR U 2G" oberflächennah versenkt**, Schneidtiefe 20 mm

Tabelle 2: Dübeltellerdurchmesser ab **60 mm**, Dübelung in Fläche

Dämmstoffdicke [mm]	Dübelanzahl [Dü/m <sup>2</sup> ]	Beanspruchbarkeit des WDVS aus Wind [kN/m <sup>2</sup> ]
120 - 200	4	0,636
	6	0,878
	8	1,070
	10	1,214
	12	1,305
	14	1,345

**Mindestanzahlen der Dübel/m<sup>2</sup>  
-MW-Platten-**

**Anlage 5.5**

Die folgenden Tabellen gelten für die folgende Platte gemäß Abschnitt 2.1.1.2 b):

**"bito EP 585 MW-Platte 035 plus (S)"**

Zweilagige Verlegung, Dübel unter dem Gewebe

Tabelle 1: Dübeltellerdurchmesser ab **90 mm**, Dübelung in Fläche oder Fläche/Fuge

Dämmstoffdicke [mm]	Dübelanzahl [Dü/m <sup>2</sup> ]		Beanspruchbarkeit des WDVS aus Wind [kN/m <sup>2</sup> ]	
	Fläche	Fläche/ Fuge	Dübelung in der Fläche	Dübelung in Fläche und Fuge
200 - 400	6	2/4	1,200	0,983
	8	4/4	1,274	1,186
	10	-	1,353	-
	12	-	1,371	-

Einlagige Verlegung, Dübel unter dem Gewebe

Tabelle 2: Dübeltellerdurchmesser ab **60 mm**, Dübelung in Fläche oder Fläche/Fuge

Dämmstoffdicke [mm]	Dübelanzahl [Dü/m <sup>2</sup> ]		Beanspruchbarkeit des WDVS aus Wind [kN/m <sup>2</sup> ]	
	Fläche	Fläche/ Fuge	Dübelung in der Fläche	Dübelung in Fläche und Fuge
80 - 200	4	0/4	0,705	0,513
	6	2/4	1,056	0,864
	8	4/4	1,408	1,218
	10	4/6	1,730	1,442
	12	6/6	1,944	1,650

Einlagige Verlegung, Dübel unter dem Gewebe

Tabelle 3: Dübeltellerdurchmesser ab **90 mm**, Dübelung in Fläche oder Fläche/Fuge

Dämmstoffdicke [mm]	Dübelanzahl [Dü/m <sup>2</sup> ]		Beanspruchbarkeit des WDVS aus Wind [kN/m <sup>2</sup> ]	
	Fläche	Fläche/ Fuge	Dübelung in der Fläche	Dübelung in Fläche und Fuge
80 - 200	4	0/4	1,072	0,780
	6	2/4	1,606	1,314
	8	4/4	2,141	1,851
	10	4/6	2,200	2,200

Einlagige Verlegung, **"Ejotherm STR U 2G" oberflächennah versenkt**, Schneidtiefe 20 mm

Tabelle 4: Dübeltellerdurchmesser **60 mm**, Dübelung in Fläche

Dämmstoffdicke [mm]	Dübelanzahl [Dü/m <sup>2</sup> ]	Beanspruchbarkeit des WDVS aus Wind [kN/m <sup>2</sup> ]
120 - 200	4	0,663
	6	0,913
	8	1,116
	10	1,261
	12	1,363

**Mindestanzahlen der Dübel/m<sup>2</sup>  
-MW-Platten-**

**Anlage 5.6**

Die folgenden Tabellen gelten für die folgende Platte gemäß Abschnitt 2.1.1.2 b):

**"bito EP 585 MW-Platte 035 Plus (C)"**

Dübel unter dem Gewebe								
Tabelle 1: Dübeltellerdurchmesser <b>60 mm</b> , Dübelung in Fläche oder Fläche/Fuge								
Dämmstoffdicke [mm]	N <sub>Rk</sub> [kN/Dübel]	charakteristische Einwirkungen aus Wind w <sub>ek</sub> [kN/m <sup>2</sup> ]						
		-0,40	-0,60	-0,80	-0,99	-1,16	-1,36	-1,51
100 - 200	≥ 0,30	4(0/4)	6(2/4)	8(4/4)	10(4/6)	12(6/6)	14(10/4)	16(10/6)

Tabelle 2: Dübeltellerdurchmesser <b>60 mm</b> , Dübelung Fläche oder Fläche/Fuge								
Dämmstoffdicke [mm]	N <sub>Rk</sub> [kN/Dübel]	charakteristische Einwirkungen aus Wind w <sub>ek</sub> [kN/m <sup>2</sup> ]						
		-0,44	-0,69	-0,92	-1,08	-1,26	-1,47	-1,57
100 - 200	≥ 0,40	4(0/4)	6(2/4)	8(4/4)	10(4/6)	12(6/6)	14(10/4)	16(10/6)

Tabelle 3: Dübeltellerdurchmesser <b>60 mm</b> , Dübelung in Fläche								
Dämmstoffdicke [mm]	N <sub>Rk</sub> [kN/Dübel]	charakteristische Einwirkungen aus Wind w <sub>ek</sub> [kN/m <sup>2</sup> ]						
		-0,40	-0,60	-0,80	-1,00	-1,20	-1,40	-1,60
100 - 200	≥ 0,30	4	6	8	10	12	14	16

Tabelle 4: Dübeltellerdurchmesser <b>60 mm</b> , Dübelung in Fläche								
Dämmstoffdicke [mm]	N <sub>Rk</sub> [kN/Dübel]	charakteristische Einwirkungen aus Wind w <sub>ek</sub> [kN/m <sup>2</sup> ]						
		-0,53	-0,80	-1,02	-1,22	-1,40	-1,56	-1,70
100 - 200	0,40	4	6	8	10	12	14	16

Dübelung durch das Gewebe

Tabelle 5: Dübeltellerdurchmesser ab <b>60 mm</b> , Dübelung in Fläche oder Fläche/Fuge						
Dämmstoffdicke [mm]	N <sub>Rk</sub> [kN/Dübel]	charakteristische Einwirkungen aus Wind w <sub>ek</sub> [kN/m <sup>2</sup> ]				
		-0,56	-0,77	-1,00	-1,60	-2,20
100 - 200	0,45	4	6	7	10	14
100 - 200	≥ 0,6	4	4	5	8	11

**Mindestanzahlen der Dübel/m<sup>2</sup>**

**Anlage 5.7**

**-MW-Lamellen-** Abmessungen: 1200 mm x 200 mm

Die folgenden Tabellen gelten für die folgende MW-Lamelle gemäß Abschnitt 2.1.1.2 c):

**"bito EP 586 MW-Lamelle 040 (R)",**

**"bito EP 586 MW-Lamelle 040 (S)",**

**"bito EP 586 MW-Lamelle 040 (C)"**

Dübelung durch das Gewebe

Tabelle 1: Dübeltellerdurchmesser ab <b>60 mm</b> , Dübelung in Fläche oder Fläche/Fuge						
Dämmstoffdicke [mm]	N <sub>Rk</sub> [kN/Dübel]	charakteristische Einwirkungen aus Wind w <sub>ek</sub> [kN/m <sup>2</sup> ]				
		-0,56	-0,77	-1,00	-1,60	-2,20
40 - 200	0,45	4	6	7	10	14
40 - 200	≥ 0,60	4	4	5	8	11

**"bito EP 586 MW-Lamelle 040 (R)",**

**"bito EP 586 MW-Lamelle 040 (S)",**

**"bito EP 586 MW-Lamelle 040 (C)"**

Dübelung unter dem Gewebe

Tabelle 2: Dübeltellerdurchmesser ab <b>140 mm</b> , Dübelung in Fläche oder Fläche/Fuge						
Dämmstoffdicke [mm]	N <sub>Rk</sub> [kN/Dübel]	charakteristische Einwirkungen aus Wind w <sub>ek</sub> [kN/m <sup>2</sup> ]				
		-0,56	-0,77	-1,00	-1,60	-2,20
40 - 200	0,45	4	6	7	10	14
40 - 200	≥ 0,60	4	4	5	8	11

**"bito EP 586/040 MW-Lamelle 040 (S)"**

Dübelung unter dem Gewebe

Tabelle 3: Dübeltellerdurchmesser ab <b>110 mm</b> , Dübelung in Fläche oder Fläche/Fuge						
Dämmstoffdicke [mm]	N <sub>Rk</sub> [kN/Dübel]	charakteristische Einwirkungen aus Wind w <sub>ek</sub> [kN/m <sup>2</sup> ]				
		-0,56	-0,77	-1,00	-1,60	-2,20
40 - 200	≥ 0,45	4	6	8	10	14

## Abminderung der Wärmedämmung

## Anlage 6

Die Wärmebrückenwirkung der Dübel ist wie folgt zu berücksichtigen:

$$U_c = U + \chi \cdot n \quad \text{in W/(m}^2\cdot\text{K)}$$

- Dabei ist:
- $U_c$  korrigierter Wärmedurchgangskoeffizient des Bauteils
  - $U$  Wärmedurchgangskoeffizient des ungestörten Bauteils in W/(m<sup>2</sup>·K)
  - $\chi$  punktbezogener Wärmedurchgangskoeffizient eines Dübels in W/K
  - $n$  Dübelanzahl/m<sup>2</sup> (Durchschnitt der Fassadenbereiche)

Eine Berücksichtigung der Wärmebrückenwirkung kann entfallen, sofern die maximale Dübelanzahl  $n$  pro m<sup>2</sup> Wandfläche (Durchschnitt der Fassadenbereiche) in Abhängigkeit von der Wärmeleitfähigkeit des Dämmstoffs, der Dämmdicke und dem Wärmedurchgangskoeffizienten des Dübels den Festlegungen der Tabellen 1 bis 3 entspricht.

Eine Berücksichtigung kann ebenfalls entfallen, sofern im Einzelfall nachgewiesen ist, dass die Erhöhung des Wärmedurchgangskoeffizienten des ungestörten Bauteils durch die Wärmebrückenwirkung der Dübel 3 % nicht überschreitet.

**Tabelle 1 bis Tabelle 3:** Anzahl der Dübel pro m<sup>2</sup> bis zu der eine Berücksichtigung im U-Wert nicht erforderlich ist

**Tabelle 1: Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit des Dämmstoffs von  $\lambda_B = 0,040 \text{ W/(m}\cdot\text{K)}$**

Anzahl der Dübel pro m <sup>2</sup> bis zu der eine Berücksichtigung im U-Wert nicht erforderlich ist						
$\chi$ in W/K	Dämmdicke in mm					
	$d \leq 50$	$50 < d \leq 100$	$100 < d \leq 150$	$150 < d \leq 200$	$200 < d \leq 250$	$d > 250$
0,002	10	5	4	3	2	2
0,001	16 <sup>a)</sup>	11	7	6	5	4

<sup>a)</sup> Maximale Dübelanzahl ohne gegenseitige Beeinflussung

**Tabelle 2: Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit des Dämmstoffs von  $\lambda_B = 0,035 \text{ W/(m}\cdot\text{K)}$**

Anzahl der Dübel pro m <sup>2</sup> bis zu der eine Berücksichtigung im U-Wert nicht erforderlich ist						
$\chi$ in W/K	Dämmdicke in mm					
	$d \leq 50$	$50 < d \leq 100$	$100 < d \leq 150$	$150 < d \leq 200$	$200 < d \leq 250$	$d > 250$
0,002	9	5	3	3	2	2
0,001	16 <sup>a)</sup>	10	7	5	4	3

<sup>a)</sup> Maximale Dübelanzahl ohne gegenseitige Beeinflussung

**Tabelle 3: Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit des Dämmstoffs von  $\lambda_B = 0,032 \text{ W/(m}\cdot\text{K)}$**

Anzahl der Dübel pro m <sup>2</sup> bis zu der eine Berücksichtigung im U-Wert nicht erforderlich ist						
$\chi$ in W/K	Dämmdicke in mm					
	$d \leq 50$	$50 < d \leq 100$	$100 < d \leq 150$	$150 < d \leq 200$	$200 < d \leq 250$	$d > 250$
0,002	8	4	3	2	2	2
0,001	16 <sup>a)</sup>	9	6	5	4	3

<sup>a)</sup> Maximale Dübelanzahl ohne gegenseitige Beeinflussung

Anordnung der zusätzlichen Brandschutzmaßnahmen  
gemäß Abschnitt 3.2.4.2; EPS-Platten bis max. 300 mm

Anlage 7

Brandriegel gegen Brandeinwirkung von außen

**BR 1-3:**  
vollflächig mit Klebemörtel gemäß  
Abschnitt 2.1.1.1 angeklebt und zusätzlich  
gedübelt

**Zusatz-BR**

- maximal 1,0 m unterhalb von angrenzenden brennbaren Bauprodukten (z. B. Dächer)
- vollflächig mit Klebemörtel angeklebt und zusätzlich angedübelt



Gebäudeausschnitt



Außenwandöffnung



Brandriegel alle 2 Geschosse gemäß  
Abschnitt 3.2.4.2

Sturzschutz / 3-seitige Einhausung  
gemäß Abschnitt 3.2.4.3

Zusatz-BR

maximal 1,0 m  
unterhalb von  
angrenzenden  
brennbaren  
Bauprodukten  
(z. B. Dächer)

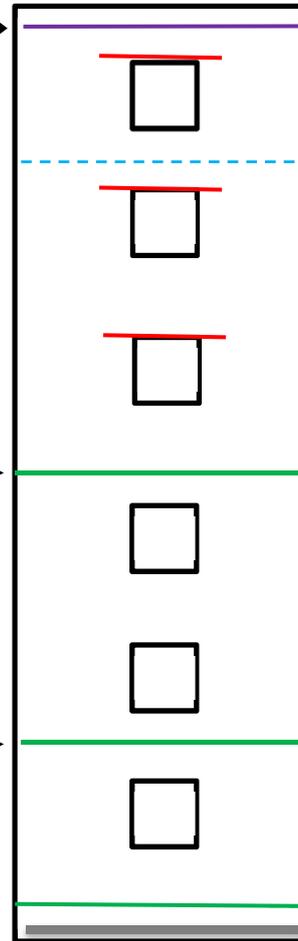
3. BR

In Höhe der  
Decke über dem  
3. Geschoss

2. BR

In Höhe der Decke  
über dem 1. Geschoss

1. BR



Bereich mit  
• BR mind. alle 2 Geschosse oder  
• Sturzschutz über / um Außenwandöffnungen  
gemäß Abschnitt 3.2.4.3

max. 8 m

max. 3 m

max. 0,9 m

Spritzwasser-  
sockel

## Sturzausführung bei Verwendung der Dämmplatten

## Anlage 8.1

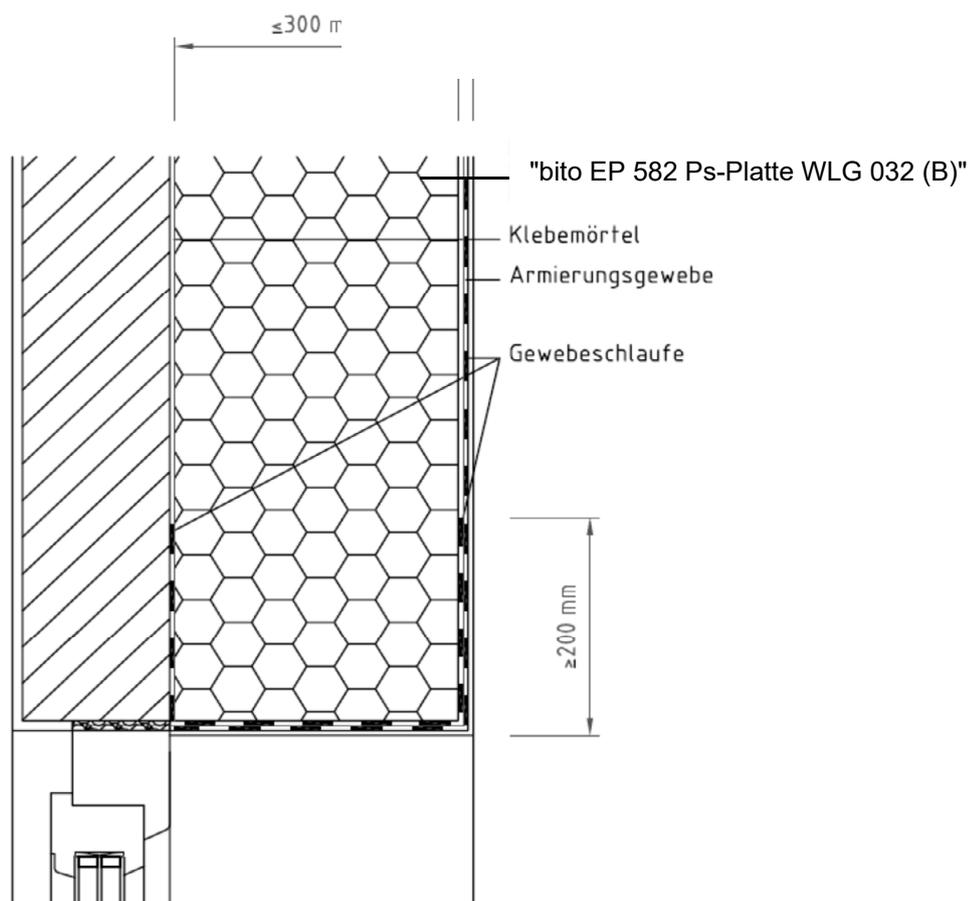
### "bito EP 582 Ps-Platte WLG 032 (B)"

#### mineralische Putzsysteme<sup>2</sup>:

Unterputz und Schlussbeschichtung müssen  
Putzschichtdicken von  $\geq 4,5$  mm einhalten

#### organische/silikatische Putzsysteme<sup>3</sup>:

- bei Dämmstoffdicken  $\leq 200$  mm muss eine Putzschichtdicke von 5 mm - 10 mm eingehalten werden.
- bei Dämmstoffdicken  $> 200$  mm bis 300 mm muss eine Putzschichtdicke von 5 mm – 6 mm eingehalten werden.

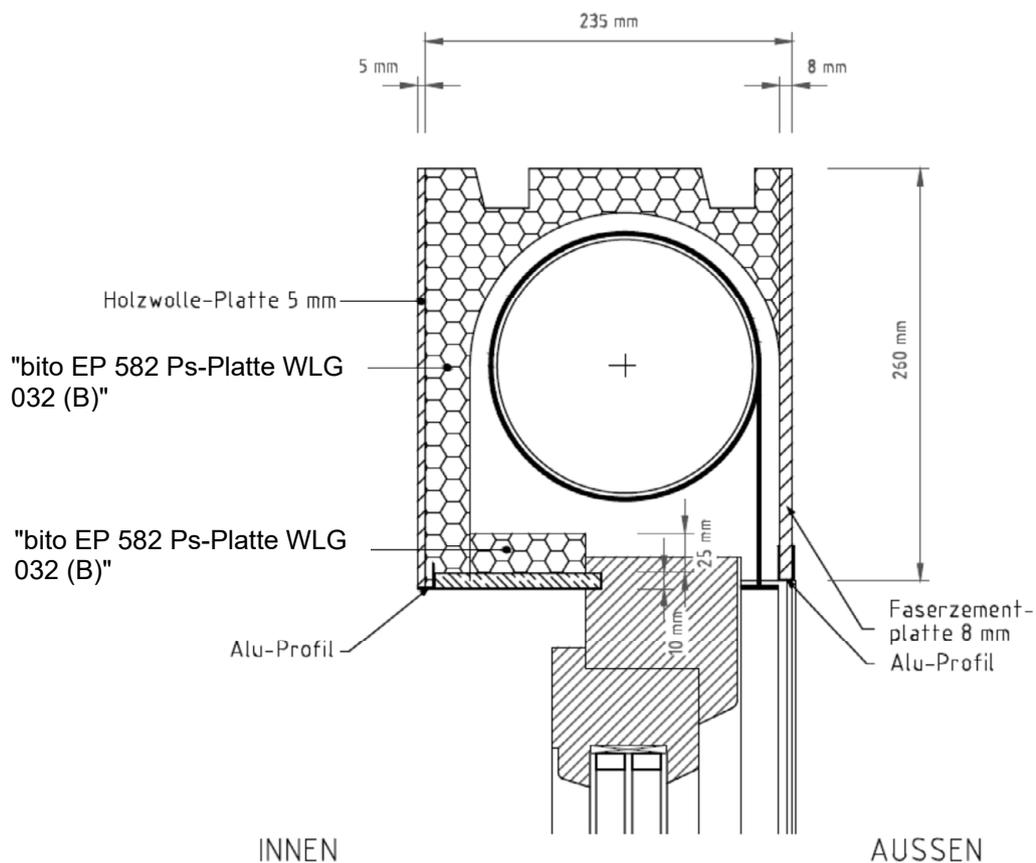


Es ist auf eine Verminderung der Wärmebrücken zu achten.

<sup>2</sup> Kombination aus einem mineralischem Unterputz und einer mineralischen Schlussbeschichtung nach Anlage 3  
<sup>3</sup> bei Ausführung mit einer silikatischen oder organischen Schlussbeschichtung nach Anlage 3

Einbauzustand mit Rollladenkasten  
"SCHWENK FZP 235"

Anlage 8.2



Es ist auf eine Verminderung der Wärmebrücken zu achten.

Der Rollladenkasten "SCHWENK FZP 235" muss ein Bauprodukt gemäß Richtlinie über Rollladenkästen - RokR - der MVVTB sein und die obenstehenden Anforderungen erfüllen.

**Einbauzustand Rollladenkasten**  
Sturzausführung bei Verwendung des  
"SCHWENK FZP 235" und den Dämmplatten  
"bito EP 582 Ps-Platte WLG 032 (B)"

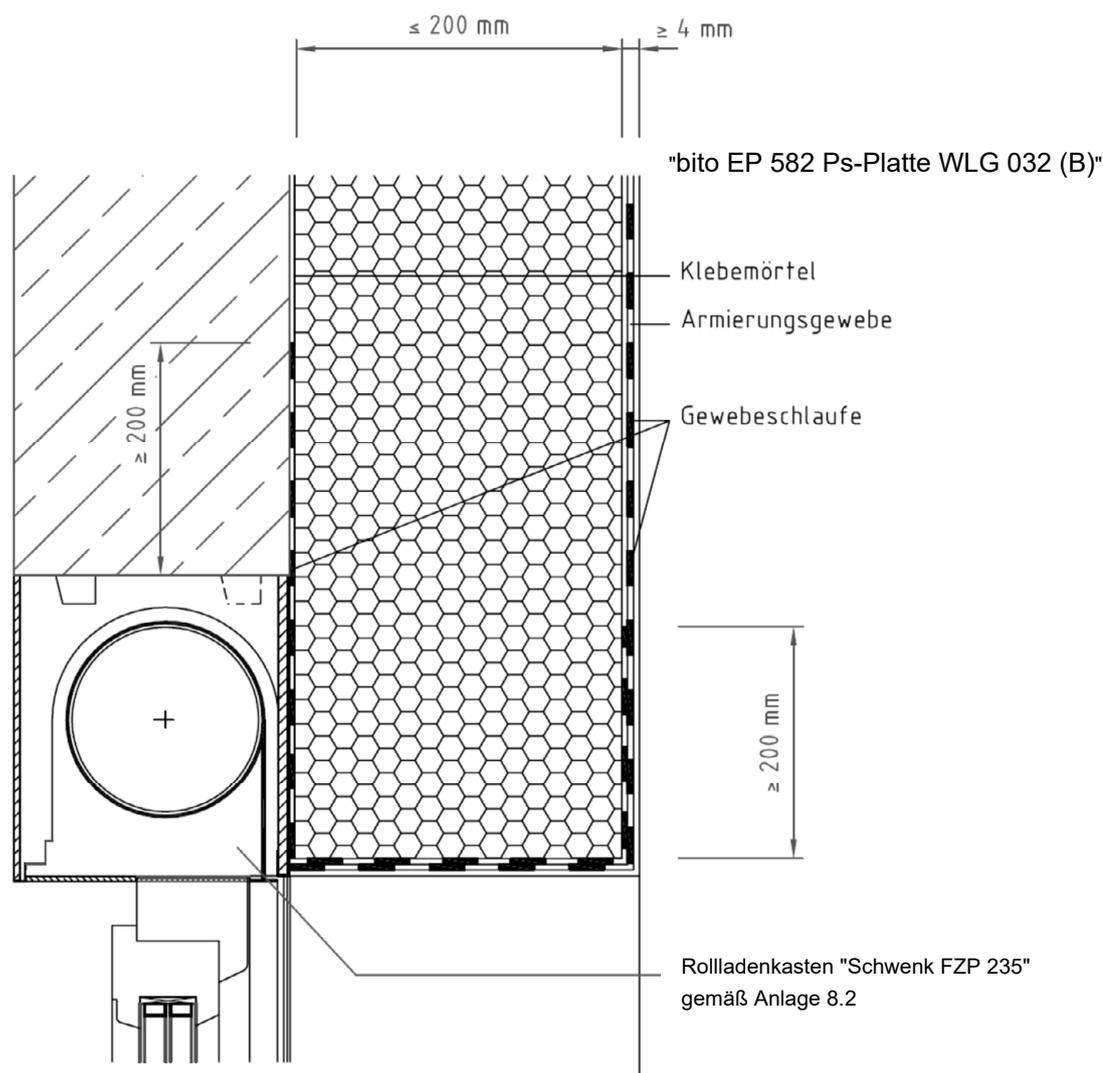
**Anlage 8.3**

mineralische Putzsysteme<sup>2</sup>:

Unterputz und Schlussbeschichtungen müssen  
Putzschichtdicken von  $\geq 4,5$  mm einhalten

organische/silikatische Putzsysteme<sup>3</sup>:

Unterputz und Schlussbeschichtungen müssen  
Putzschichtdicken von ca. 6 mm einhalten



Es ist auf eine Verminderung der Wärmebrücken zu achten.

<sup>2</sup> Kombination aus einem mineralischem Unterputz und einer mineralischen Schlussbeschichtung nach Anlage 3  
<sup>3</sup> bei Ausführung mit einer silikatischen oder organischen Schlussbeschichtung nach Anlage 3

## Erklärung für die Bauart "WDVS"

## Anlage 9

Diese Erklärung ist eine Übereinstimmungsbestätigung im Sinne des § 16 a (5) MBO.

Diese Erklärung ist nach Fertigstellung des WDVS vom Unternehmer (Fachpersonal der ausführenden Firma\*) auszufüllen und dem Bauherrn (Auftraggeber) zu übergeben. Als zusätzliche Information über die verarbeiteten Komponenten können zusätzlich zum Dämmstoff auch die von weiteren Komponenten der Beipackzettel/Kennzeichnung diesem Nachweis beigefügt werden.

\* Fachhandwerker/Fachunternehmer = Meisterbetriebe, die zur Ausführung von WDVS berechtigt sind und in Anlage A der Handwerksrolle eingetragen sind oder gleichwertig.

### Postanschrift des Gebäudes:

Straße/Hausnummer: \_\_\_\_\_ PLZ/Ort: \_\_\_\_\_

### Beschreibung des verarbeiteten WDVS:

Nummer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung  
Z-33.43-\_\_\_\_\_ vom \_\_\_\_\_

Handelsname des WDVS: \_\_\_\_\_

### Verarbeitete WDVS-Komponenten: (siehe Kennzeichnung)

➤ **Klebemörtel:** Handelsname/ Auftragsmenge \_\_\_\_\_

➤ **Dämmstoff:**  EPS-Platten  Mineralwolle-Platten  Mineralwolle-Lamellen

Der Beipackzettel/Kennzeichnung des Dämmstoffs ist diesem Nachweis beizufügen.

- Handelsname: \_\_\_\_\_

- Nenndicke: \_\_\_\_\_

➤ **Bewehrung:** Handelsname/Flächengewicht \_\_\_\_\_

➤ **Unterputz:** Handelsname/mittlere Dicke \_\_\_\_\_

➤ **ggf. Haftvermittler:** Handelsname/Auftragsmenge \_\_\_\_\_

➤ **Schlussbeschichtung (Oberputz)**

Handelsname/Korngröße bzw. mittlere Dicke bzw. Auftragsmenge \_\_\_\_\_

➤ **Dübel:** Handelsname/Anzahl je m<sup>2</sup>/Setzart \_\_\_\_\_

➤ **Brandverhalten des WDVS:** (siehe Abschnitt 3.1.4 des Bescheides)

normalentflammbar  schwerentflammbar  nichtbrennbar

➤ **Brandschutzmaßnahmen:** (s. Abschnitt 3.2.4.2 bzw. 3.2.4.3 des Bescheides):

konstruktive Brandschutzmaßnahmen nach Abschnitt 3.2.4.2

Brandschutzmaßnahmen nach Abschnitt 3.2.4.3 durch

ohne Sturzschutz  Sturzschutz/dreiseitiger Umschließung

Brandriegel umlaufend

Brandschutzmaßnahme aus folgendem Dämmstoff \_\_\_\_\_

Brandschutzmaßnahme nach Abschnitt 3.2.4.3 a) mit Gewebeschlaufe nach Anlage 8.1

Alternative Brandschutzmaßnahme nach Anlage 8.2

nach Anlage 8.3

### Postanschrift der ausführenden Firma:

Firma: \_\_\_\_\_ Straße/Hausnummer: \_\_\_\_\_

PLZ/Ort: \_\_\_\_\_ Staat: \_\_\_\_\_

Wir erklären hiermit, dass wir das oben beschriebene WDVS gemäß den Bestimmungen der o. g. allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung und ggf. den Verarbeitungshinweisen des Antragstellers eingebaut haben.

Datum/Unterschrift: \_\_\_\_\_